

22.09.2017

Tischvorlage

zu TOP 7/ 70.RR am 28.09.2017

Konverter / BSAB Kaarst

- Antrag der SPD-Fraktion vom 11.09.2017 (mit Anlagen)
- Antrag und Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 11.09.2017
- E-Mail-Anfrage der CDU-Fraktion vom 18.09.2017 (mit Anlagen)
- Schreiben der Amprion GmbH vom 20.09.2017 (mit Anlage)



11.09.2017

An die Geschäftsstelle des Regionalrates,
Herr Carsten Kießling

Durchschrift an
den Vorsitzenden des Planungsausschusses,
Herrn Michael Hildemann

Die SPD-Fraktion beantragt, den Punkt „**Konverter/BSAB Kaarst**“ zusätzlich zur Regionalratssitzung auch auf die Tagesordnung der Sitzung des Planungsausschusses vom 21.09.2017 zu setzen.

Begründung:

Inzwischen liegt ein Schreiben der Stadt Meerbusch und ein Rechtsgutachten der Anwaltskanzlei De Witt vor sowie die Ankündigung der BM'in Kaarst, dass das Wirtschaftsministerium NRW bereit ist, in der Frage „Standort des Konverters“ zu vermitteln.

1.) Wir bitten die Verwaltung, in der PlA-Sitzung insbesondere zu den im o.g. Gutachten gemachten Aussagen Stellung zu nehmen und die rechtliche Möglichkeit folgender Aussagen zu bewerten:

a) „Eine Bewältigung des Nutzungskonflikts wäre durch eine Teiländerung nach § 7 Abs. 1 S.2 ROG möglich. ... Die übrigen Festlegungen müssten hingegen nicht Gegenstand des Beteiligungs- und Prüfverfahrens sein.... Insbesondere ist es nicht erforderlich, dazu das Geamtkonzept zur Ausweisung des BSAB einer erneuten Prüfung und Bewertung zu unterziehen.“

b) „Eine mögliche Alternative zu einem vollständigen Verzicht auf die Fläche des Standortes 20 im Wege einer Teiländerung würde hier darin bestehen, für diese ... eine Ausnahme nach § 6 Abs. 1 ROG vorzusehen.“

c) „Mit steigendem Abstand zur Wohnbebauung sinkt das Gewicht des Vorsorgegrundsatzes als Belang in der Abwägung.“

2.) Ist der Verwaltung bekannt, dass das Wirtschaftsministerium NRW angeboten hat, in diesem Fall vermittelnd tätig zu werden ? Wird, wenn gewünscht, die Bezirksregierung unterstützend tätig werden ?

3.) Welche Möglichkeiten sieht die Bezirksregierung, eine Entscheidung für die Dreiecksfläche in Kaarst als Konverter-Standort zu beschleunigen und zu unterstützen ?

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Bechstein
Fraktionsgeschäftsführer



STADT MEERBUSCH

DIE BÜRGERMEISTERIN

Stadt Meerbusch · Postfach 16 64 · 40641 Meerbusch

An die Mitglieder
des Regionalrates
des Regierungsbezirkes Düsseldorf

6. September 2017

Telefon / Fax / E-Mail

02132 - 916 410

02132 - 916 39 410

Angelika.Mielke-Westerlage@meerbusch.de

**Konverter der HGÜ-Leitungen Ultramet sowie A 1 Nord (Vorhaben
Nr. 2 u. 1 des Bundesbedarfsplangesetzes);
Forderung der Stadt Meerbusch auf Herausnahme der Dreiecksflä-
che aus der BSAB-Fläche**

Anschrift/Raum

Meerbusch-Büderich
Dorfstraße 20
Raum 11

Sehr geehrter Herr Landrat Petruschke,
sehr geehrter Herr Hildemann,
sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Zeichen

die „Dreiecksfläche in Kaarst“ ist im Rahmen des Standortsuchver-
fahrens, in dem mehr als 50 Standortbereiche auf ihre Eignung ge-
prüft wurden, in den Gutachten aus 5/2015, 11/2015 und 6/2017
als bestgeeigneteste Fläche für einen Konverter ermittelt worden.
Eine Nutzbarmachung der Fläche scheitert daran, dass sie im gelten-
den Regionalplan als Auskiesungsfläche ausgewiesen ist.

Mein Zeichen

Der Standort „Dreiecksfläche Kaarst“ wurde im Suchverfahren 2014
vom Rhein-Kreis Neuss vorgeschlagen, weil er das im Kriterien-
workshop im Jahre 2013 zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger
festgelegte Kriterium „Abstand zur Wohnbebauung“ als maßgebli-
ches Kriterium erfüllt. Der Standort ist von der Autobahn A 57, der
Landstraße 30, Bundesbahntrasse und einem See abgeschildert. Bei
entsprechender Anordnung ist nach dem Gutachten der Fa. ERM ein
max. Abstand zur geschlossenen Wohnbebauung von 1.300 m
möglich. Die Fläche steht im Eigentum von Amprion.

Konten der Stadtkasse Meerbusch:

Sparkasse Neuss
IBAN: DE45 3055 0000 0000 2105 00
BIC: WELADEDNXXX

Deutsche Bank, Meerbusch
IBAN: DE38 3007 0010 0538 5588 00
BIC: DEUTDE33XXX

Commerzbank AG, Meerbusch
IBAN: DE65 3004 0000 0840 4444 00
BIC: COBADE33XXX

Volksbank Meerbusch
IBAN: DE97 3706 9164 7100 8700 15
BIC: GENODE33MBS

Auch in den von Amprion ab Juni 2015 regelmäßig organisierten
Gesprächskreisen – insg. 7 - zum nördlichen Konverter mit Vertre-
tern der Belegenheitskommunen, des Rhein-Kreises Neuss und der
Bürgerinitiativen erhielt dieses Kriterium ausweislich der Protokolle
die höchste Gewichtung.

Sprechzeiten / Öffnungszeiten
nach Vereinbarung

Seitens Amprion ist in diesen Sitzungen, aber auch im Stellungnahmeverfahren bei der laufenden Erarbeitung des neuen Regionalplanes immer wieder auf die Notwendigkeit der Aufhebung der BSAB-Fläche hingewirkt worden.

Im Gutachten vom 27. Juni 2017 ist der Standort „Umspannwerk Osterath“ überraschenderweise an die 2. Stelle hinter den nach wie vor bestgeeignetsten Standort „Dreiecksfläche Kaarst“ gerückt. Aufgrund des fehlenden Abstands zur Wohnbebauung war dieser Standort in der Reihung der favorisierten Standorte ausgeschieden, weil hier nur ein Abstand zur geschlossenen Wohnbebauung von 200 m, bei östlicher Anordnung von 300 m eingehalten werden kann.

Begründet wird die Zweitplatzierung des Standortes „Umspannwerk Osterath“ zum einen mit dem nunmehr geltenden Erdkabelvorrang auf der nördlichen Trasse – deshalb so der Gutachter, ist der in den zwei vorhergehenden Gutachten aus dem Jahre 2015 mit der „Dreiecksfläche Kaarst“ gleichplatzierte Standort „Umspannwerk Gohr“ nicht mehr in der Eignungsreihe enthalten – zum anderen damit, dass das „Schutzgut Mensch“ kein rechtssicheres Kriterium sei. Es gebe zwar für Leitungen Abstandsflächen – 200 bzw. 400 m -, für Konverter gebe es allerdings keine Abstandsregelung.

Nach Bekanntgabe des 4. Gutachtens hat die Stadt Meerbusch, die aufgrund der Ergebnisse des Suchverfahrens als möglicher Standort 3 Jahre nicht mehr betroffen war, einen Antrag an den Regionalrat zur Sitzung am 6. Juli 2017 gestellt, die Dreiecksfläche aus der BSAB-Kulisse herauszunehmen. Auch die SPD-Fraktion hatte einen entsprechenden Antrag gestellt.

Der Regionalrat ist der Forderung nicht gefolgt, sondern hat die Bundesnetzagentur aufgefordert, das neue Gutachten zu prüfen, das Planverfahren weiterzuführen und in diesem die Standortfrage zu entscheiden.

Die Vertreter von Amprion haben in Gesprächen mit der Verwaltung, aber auch in der öffentlichen Ratssitzung vom 24. August 2017 erklärt, im Herbst 2017 eine finale Entscheidung, zumindest aber ein eindeutiges politisches Signal für den Standort „Dreiecksfläche Kaarst“ zu benötigen, da die standortabhängige Beauftragung der Konverterfertigung erfolgen müsse. Andernfalls könne die südliche Leitung nicht wie im Rahmen der dringlichen Umsetzung der Energiewende vorgesehen 2021 in Betrieb gehen. Soweit zeitnah keine Entscheidung durch den Regionalrat getroffen werde, die die Dreiecksfläche in Kaarst auch raumplanerisch für die Nutzung durch einen Konverter öffne, werde die Vorhabenträgerin im Plan-

feststellungsverfahren Osterath als Standort für den Konverter beantragen, da eine Realisierung auf der bestgeeignetesten Dreiecksfläche nicht genehmigt werde.

Dies wurde von den Vertretern der Bundesnetzagentur ausdrücklich so bestätigt. Die Bundesnetzagentur, vertreten durch den für den Netzausbau zuständigen Abteilungsleiter Otte hat in der genannten Ratssitzung deutlich ausgeführt, dass sich die BNA als Genehmigungsbehörde nicht über die Landesplanung hinwegsetzen werde, d.h. keinen Standort im Planfeststellungsverfahren genehmigen wird, der mit anderweitigen Zielen der Raumordnung belegt ist. Es sei Aufgabe des Regionalrates, die Voraussetzungen für eine Realisierung des Standortes „Dreiecksfläche Kaarst“ zu schaffen.

Die Ablehnung des Regionalrates, im Interesse einer gelingenden Energiewende und zum Schutz der Menschen zeitnah eine Entscheidung zu treffen, die die Realisierung eines unter sachlichen Gründen am besten geeignetesten Standortes zu ermöglichen, ist zugleich eine Entscheidung für eine industrielle Großanlage am Rand der geschlossenen Wohnbebauung in Osterath. Mit der Entscheidung wird am lt. Gutachten „bestgeeignetesten Standort“ ein Konverter faktisch verhindert und stattdessen in einen anderen, schlechteren Standorte verdrängt.

Für die Menschen der Region ist es unter Akzeptanzgesichtspunkten nicht nachvollziehbar, dass der Regionalrat entgegen dem erkennbaren Bedürfnis zahlreicher Städte und Gemeinde, diesen in aufwendigen Begutachtungen als bestgeeignet festgestellten Standort weiterhin für den Kiesabbau vorhalten will, obwohl sich selbst die Kiesindustrie mit einer Aufgabe der nur 1% ausmachenden Fläche ausdrücklich einverstanden erklärt hat.

Auch regionalplanerisch muss diese Fläche wegen ihrer besonderen Eignung als Konverterstandort mit Bezug auf das Schutzgut Mensch und den Abstand zur geschlossenen Wohnbebauung sowie der Abschirmung im Städte- und Landschaftsbild als Konverterstandort ermöglicht werden. Eine weitere Blockierung trotz der begründeten Anträge der Fa. Amprion, der Stadt Meerbusch und der auch von der Bundesnetzagentur angesprochenen Bedeutung der Standort-suche im Rahmen der HGÜ-Leitungen zur schnellen Umsetzung der Energiewende, der auch die Bezirksregierung und der Regionalrat gerecht werden müssen, verkennet die Bedeutung dieser Belange und Rechtsgüter.

Obwohl das **Schutzgut „Mensch“** in der Umweltverträglichkeitsprüfung eine zentrale Bedeutung hat, wird es bei den bisherigen Abwägungen des Regionalrates nicht ausreichend behandelt.

Als ausreichender Abstand zur Wohnbebauung kann der Abstand von 400 m (gesetzlich vorgeschriebener Abstand zu Hochspannungsleitung) für eine solche großindustrielle Anlage nicht zugrunde gelegt werden. Während es sich bei der Leitung um eine statische Linieninfrastruktur handelt, ist der Konverter eine nicht hinreichend durch Erfahrungs- und Grenzwerte abgesicherte Anlage, die in den Außenbereich mit erheblichem Abstand zur Wohnbebauung - wie z.B. in Dörpen oder in ein Industriegebiet wie in Eemshaven/NL - gehört. Der 24-Stunden Betrieb des Konverters ist mit erheblichen Beeinträchtigungen und nicht abschließend geklärten Gefahren für Menschen verbunden. Es ist mit nächtlichen Arbeiten bei Störungen zu rechnen, bei schweren Störfällen ist die Nachbarschaft aus Sicherheitsgründen eventuell zu evakuieren. Da es sich um eine kritische Infrastruktur auf höchstem Level handelt, sind erhebliche Sicherheitsvorkehrungen und Maßnahmen erforderlich. Der Konverter hat eine zentrale Funktion im Netz, der wie Großkraftwerke entsprechend geschützt werden muss. Die in den letzten Jahren erarbeitete Einführung von Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von Anlagen der kritischen Infrastruktur erfordert Schutzstreifen rund um das Gelände, die bei dem geringen Abstand zur Wohnbebauung nicht zu gewährleisten sind.

Sollte sich der Standort auf der Dreiecksfläche als Konverterstandort nicht realisieren lassen, weil das Ziel der Raumordnung dies weiterhin verhindert, werden die Wohnbevölkerung und das Ortsbild von Meerbusch-Osterath massiv und direkt betroffen.

Die bisher angeführten Probleme der Aufhebung der BSAB-Belegung am favorisierten Standort müssen im Interesse der Menschen durch den Regionalrat gelöst werden. Die Abwartehaltung und die Verschiebung auf Entscheidungszuständigkeiten muss beendet werden.

Eine Lösungsmöglichkeit zur Bewältigung des Nutzungskonfliktes besteht in einer Teiländerung des Regionalplanes nach § 7 Abs. 1 S. 2 Raumordnungsgesetz. Dieses Verfahren würde jedoch in der Region zu einer erheblichen weiteren Verzögerung der Problemlösung führen. Insofern ist eine Ausnahme nach § 6 Abs. 1 Raumordnungsgesetz die Lösung. Eine juristische Expertise zu den vorgenannten Verfahren der Rechtsanwaltsgesellschaft de Witt, Berlin, vom 6. September 2017 füge ich als Anlage bei.

Ich bitte Sie, die Herausnahme der Dreiecksfläche aus der Zielbindung als BSAB-Fläche in der Sitzung des Planungsausschusses am 21. September 2017 bzw. des Regionalrates am 28. September 2017 auf die Tagesordnung zu nehmen und zeitnah eine Entscheidung zu treffen, die den Interessen der Menschen nach ausreichendem Schutz nachkommt.

Die Bezirksregierung Düsseldorf sowie Herr Staatssekretär Damm-
ermann, Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und
Energie des Landes NRW erhalten eine Kopie meines Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



Angelika Mielke-Westerlage



DE WITT · Lietzenburger Straße 99 · 10707 Berlin

Stadt Meerbusch
Bürgermeisterin Angelika Mielke-Westerlage
Dorfstraße 20

40667 Meerbusch - Bülrich

Siegfried de Witt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Ingo Heberlein
Mag. rer. publ.
Rechtsanwalt

Dr. Peter Durinke
Rechtsanwalt

Maria Geismann, LL.M.
Rechtsanwältin und Mediatorin

Dr. Corinna Durinke
Rechtsanwältin

Harriet Kause
Rechtsanwältin

Lietzenburger Straße 99
10707 Berlin
T +49(0)30 88 70 839 0
F +49(0)30 88 70 839 22

Berlin, den 06.09.2017

Unser Az.: 1724
Sekretariat:

Stadt Meerbusch / Amprion GmbH u.a.
Stellungnahme zur Einbeziehung des potentiellen Konverterstandortes in die Regionalplanung

www.dewitt-berlin.de
dewitt@dewitt-berlin.de

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Mielke-Westerlage,

die Amprion GmbH hat im Juni 2017 ein neues Gutachten zur „Herleitung vorzugswürdiger Standortbereiche für die Errichtung des nördlichen Konverters“ der Höchstspannungsgleichstromleitung (HGÜ) Osterath – Philippsburg vorgelegt.¹ Unter Berücksichtigung umweltfachlicher und raumplanerischer Aspekte gelangt auch das aktuelle Gutachten – ebenso wie die beiden zuvor erarbeiteten Gutachten – zu der Einschätzung, dass bei einer kriteriengruppenübergreifenden Eignungsreihung der potentielle Standort 20 (Dreiecksfläche Kaarst) die höchste Eignung aufweist. Die übrigen untersuchten Standorte weisen eine geringere Eignung auf. Insofern hat sich auch die Beurteilung gegenüber früheren Zeitpunkten, zu denen sich mehrere Standorte *„als gleichermaßen bestgeeignet*

¹ ERM GmbH, Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg; Gleichstrom - Herleitung vorzugswürdiger Standortbereiche für die Errichtung des nördlichen Konverters, Bericht vom 28.06.2017



erwiesen“ haben,² verändert. Dies muss auch zu einer neuen und geänderten Beurteilung durch den Regionalrat führen.

Der derzeit noch gültige Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) stellt für den Standort 20 jedoch einen Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) dar. Damit ist die Zielfestlegung verbunden, dass eine Inanspruchnahme für andere Zwecke auszuschließen ist.³ Auch der noch in der Erarbeitung befindliche Regionalplan Düsseldorf sieht gegenwärtig eine solche Standortausweisung vor.⁴ Zu beachten ist dabei, dass der regionalplanerisch gesicherte Abbaubereich mit einer Gesamtfläche von ca. 31 ha bereits heute von der BAB 57 gequert wird und die mögliche Abbaufäche in zwei Teilflächen zerfällt. Die Herausnahme der Fläche der BAB 57 ist im Rahmen der Überarbeitung des Regionalplans vorgesehen. Zudem hat Amprion bereits erklärt, dass für den Konverterstandort nur eine Fläche von ca. 10 ha in Anspruch genommen würde, die restliche Fläche also weiterhin als BSAB ausgewiesen werden könnte.⁵ Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, in welcher Weise der Regionalrat auf das neue Standortgutachten von Amprion zu reagieren und es ggf. in der Regionalplanung zu berücksichtigen hat.

I. Energierechtliche Einordnung

Dafür erscheint es zunächst geboten, auf den gesetzlichen Hintergrund für die Standortplanung des Konverters einzugehen. Das Bundesbedarfsplangesetz stellt den Standort Osterath als Netzverknüpfungspunkt für die beiden HGÜ-Leitungen Emden Ost – Osterath (Vorhaben Nr. 1 des BBPlG, „A-Nord“) und Osterath – Philippsburg (Vorhaben Nr. 2 des BBPlG, „Ultranet“) dar. Der Bundesgesetzgeber hat damit die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und den vordringlichen Bedarf für die beiden Leitungsbauvorhaben und die damit verbundenen notwendigen Nebenanlagen gesetzlich festgelegt. Amprion ist als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber gesetzlich verpflichtet, diese beiden Leitungen zu planen, zu errichten und zu betreiben. Die Trassenplanung richtet sich dabei nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG). Im Rahmen der ersten Planungsstufe, der Bundesfachplanung, wird durch die Bundesnetzagentur ein raumverträglicher Trassenkorridor festgelegt, in dem später, nach einer weiteren Detailplanung in Form eines Planfeststellungsverfahrens, die Leitungstrasse realisiert werden muss. Da die Leitungen des Vorhabens innerhalb des Trassenkorridors errichtet werden müssen, ist es zwingend erforder-

² Vgl. Bezirksregierung Düsseldorf, Sitzungsvorlage zur Sitzung des Planungsausschusses am 22.09.2016, Bericht der Verwaltung, S. 4

³ GEP 99, Kapitel 3.12 Ziel 1 Nr. 2

⁴ Stand 2. Beteiligungsverfahren

⁵ Amprion, Stellungnahme zum 2. Entwurf des Regionalplans, Schreiben vom 07.10.2016



lich, dass auch die Konverterstandorte in die Trassenplanung einbezogen werden.

Daraus folgt letztlich eine gewisse Standortgebundenheit der Konverter. Sie müssen nicht unmittelbar am Netzverknüpfungspunkt errichtet werden, aber an einem Standort, der über einen raumverträglichen Trassenkorridor an diesen angebunden werden kann.

Darauf baut auch die aktuelle Standortuntersuchung von Amprion auf. Sie berücksichtigt die notwendige Einbindung des Konverters in die Vorhaben Nr. 1 und Nr. 2 und betrachtet, welche Standorte im daraus abgeleiteten Untersuchungsbereich unter raumordnerischen Gesichtspunkten am besten für die Errichtung des Konverters geeignet sind. Da dieses zu dem Ergebnis gelangt, dass der Standort 20 am besten geeignet ist, ergibt sich für den betroffenen BSAB ein neuer Nutzungskonflikt der bei der Erstellung des GEP 99 noch nicht berücksichtigt werden konnte.

Die Abstimmung der unterschiedlichen Anforderungen an den Raum und der Ausgleich der auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte ist nach § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ROG gerade die Aufgabe der Raumordnung. Insofern ist auch eine Bewertung des hier aufgetretenen Nutzungskonflikts durch den regionalen Planungsträger, hier also durch den Regionalrat für den Regierungsbezirk Düsseldorf, geboten. Dieser hat dabei auch zu berücksichtigen, dass nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 S. 5 ROG den räumlichen Erfordernissen der Energieversorgung einschließlich des Ausbaus der Energienetze bei der Raumplanung Rechnung zu tragen ist.

II. Teiländerung

Eine Bewältigung des Nutzungskonflikts wäre durch eine Teiländerung nach § 7 Abs. 1 S. 2 ROG möglich. Vorteil dieses Verfahrens ist, dass es sich auf den Gegenstand dieser Änderung beschränken lässt. Die übrigen Festlegungen müssten hingegen nicht Gegenstand des Beteiligungs- und Prüfverfahrens sein. Die Teiländerung nach § 7 Abs. 1 S. 2 ROG ermöglicht es, den Gesamtplan nur hinsichtlich eines Teilaspektes fortzuschreiben.⁶ Eine Änderung des Regionalplans könnte sich so darauf beschränken, in der Festlegungskarte den betreffenden BSAB zu streichen, ohne die Zielfestlegung in Kapitel 3.12 Ziel 1 Nr. 2 insgesamt zu ändern.⁷

Insbesondere ist es nicht erforderlich, dazu das Gesamtkonzept zur Ausweisung des BSAB einer erneuten Prüfung und Bewertung zu unterziehen. Zwar stellt die bisherige Konzentrationszonenplanung ein auf den gesamten Planungsraum

⁶ Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, § 7, Rn.19

⁷ Vgl. dazu auch OVG Münster, Urteil vom 03.12.2009, 20 A 628/05



bezogenes schlüssiges Planungskonzept dar.⁸ Dessen Schlüssigkeit würde durch die Herausnahme des Standortes 20 aber nicht in Frage gestellt.

In Bezug auf das Planungskonzept des GEP 99 in der Fassung durch die 51. Teiländerung hat das OVG Münster festgestellt, dass die auf Abschätzungen gestützte Planung zwar nur auf eine Annäherung ausgerichtet, aber gleichwohl sachgerecht ist.⁹ Der Flächenansatz, und damit letztlich die frühere Auswahl der einzelnen BASB wie auch des konkret in Rede stehenden in quantitativer Hinsicht, ist nicht auf eine mathematische Genauigkeit angelegt und musste dies auch nicht sein.¹⁰ Aus dieser Unschärfe im Detail folgt zugleich jedoch, dass jedenfalls geringfügige Änderungen bei den ausgewiesenen Flächen die Gesamtkonzeption nicht in Frage stellen können.

Der Regionalrat ist bei der Beschlussfassung über die 51. Teiländerung davon ausgegangen, dass für die Gewinnung von Kies und Sand Flächen im Umfang von 3.800 ha gesichert zur Verfügung ständen. Die Fläche des Standortes 20 macht weniger als 1 % der Gesamtfläche aus, dieser Anteil würde sich nochmals deutlich reduzieren, wenn nur die Konverterfläche selbst entlassen würde. Nach dem aktuellen Abgrabungsmonitoring NRW – Lockersteine – für das Planungsgebiet Düsseldorf stehen auch jetzt noch 1.430 ha Restflächen zur Verfügung. Daraus ergibt sich unter Berücksichtigung der aktuellen jährlichen Fördermengen eine verbleibende Reichweite dieser Flächen von 26 Jahren.¹¹ Da es das Ziel des Regionalplans war, den Rohstoffbedarf für einen Zeitraum von mehr als 20 Jahren zu sichern, und dieses Ziel auch bei einer Herausnahme des Standortes 20 sicher gewährleistet bleibt, macht ein Verzicht auf diese Fläche es nicht erforderlich, Ersatzflächen auszuweisen und damit neu in die Konzeption einzusteigen.

III. Ausnahme nach § 6 Abs. 1 ROG

Eine mögliche Alternative zu einem vollständigen Verzicht auf die Fläche des Standortes 20 im Wege einer Teiländerung würde hier darin bestehen, für diese Teilfläche eine Ausnahme nach § 6 Abs. 1 ROG vorzusehen. Nach dieser Vorschrift können im Raumordnungsplan von Zielen der Raumordnung auch Ausnahmen festgelegt werden. Letztlich folgt dies bereits daraus, dass es dem jeweiligen Normgeber stets freisteht, seine Regelungen mit Ausnahmetatbeständen zu kombinieren.¹²

⁸ OVG Münster, Urteil vom 03.12.2009, 20 A 628/05

⁹ OVG Münster, Urteil vom 03.12.2009, 20 A 628/05

¹⁰ OVG Münster, Urteil vom 03.12.2009, 20 A 628/05

¹¹ Geologischer Dienst NRW, Monitoringbericht für das Plangebiet Düsseldorf, Stand 01.01.2017, http://www.gd.nrw.de/zip/abgrabungsmonitoring_duesseldorf_2017.pdf

¹² Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, § 6, Rn.9



Nach der Begründung des Referentenentwurfs zum Gesetz zur Novellierung des Raumordnungsgesetzes sollte die ausdrückliche Aufnahme der Ausnahmemöglichkeit in § 6 Abs. 1 ROG regeln, „dass bei nachfolgenden Projektzulassungen von den Zielen der Raumordnung in Raumordnungsplänen Ausnahmen zugelassen werden können, wenn diese im Raumordnungsplan vorgesehen sind.“¹³ Insofern geht es um die Auflösung vorhersehbarer Zielkonflikte.¹⁴ Dem Planungsträger wird eine Flexibilisierung der starren Zielfestlegung ermöglicht, um eine Konfliktlösung bei divergierenden raumordnungsrechtlichen Interessen zu erreichen.¹⁵ Dies hat zur Folge, dass bei Vorliegen der im Regionalplan festgelegten Ausnahmevoraussetzungen die Ausnahme an die Stelle des im Übrigen formulierten Planungsziels tritt und es insoweit ersetzt.¹⁶ Daher steht es einer Ausnahme nicht entgegen, wenn sie nicht zugleich mit dem „Hauptziel“ verwirklicht werden kann. Im Gegenteil kann eine Ausnahme gerade dazu dienen, statt dem festgelegten Planziel im Ausnahmefall eine raumordnerisch gleichwertige Lösungsmöglichkeit umzusetzen.¹⁷ Janssen unterscheidet daher instruktiv zwischen Ausnahmen, die atypische Fälle regeln und Ausnahmen für Parallelziele, bei denen sich die jeweiligen Nutzungen nicht gegenseitig ausschließen.¹⁸ Dementsprechend sind nach § 6 Abs. 1 ROG Ausnahmen möglich, die für bestimmte Planungen oder Maßnahmen regeln, dass für diese die Bindung an die Zielfestlegung entfällt.¹⁹ Genau eine solche Ausnahme käme hier in Betracht: am Ziel Kapitel 3.12 Ziel 1 Nr. 2 wird auch für den BASB Dreiecksfläche Kaarst festgehalten. Im Fall eines Antrags zur Errichtung eines Doppelkonverters für die Vorhaben Nr. 1 und Nr. 2 des BBPlG ist die Genehmigungsbehörde an dieses Ziel aber nicht gebunden, wenn auf der Dreiecksfläche in Kaarst durch eine entsprechende Ausnahme auch die Nutzungsmöglichkeit durch einen Konverter an die Stelle des bisher abschließend formulierten Planungsziels treten kann.

Damit könnte die abschließende Genehmigung für einen Konverter auch auf der Dreiecksfläche in Kaarst im Rahmen der Planfeststellung nach § 18 Abs. 2 NABEG von der Bundesnetzagentur getroffen werden. Diese muss dabei natürlich gemäß § 18 Abs. 3 S. 1 NABEG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange berücksichtigen. Hierzu muss die abschließende Abwägungsentscheidung im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit des Konverters in der Planfeststellung erfolgen.²⁰ Dabei ist auch das Störpotential in Bezug auf benachbarte Wohngebiete ein relevanter Belang.²¹ Insofern wäre die Bundesnetzagentur an einer abschließenden Zulässigkeitsentscheidung für den

¹³ Zitiert nach Hoppe, DVBl. 2008, 966

¹⁴ Hoppe, DVBl. 2008, 966, 967

¹⁵ Schmitz, in: Bielenberg/Runkel/Spannowsky, ROG, § 6, Rn. 44

¹⁶ Schumacher/Werk/Albrecht, ROG, § 6, Rn. 7

¹⁷ Schumacher/Werk/Albrecht, ROG, § 6, Rn. 8

¹⁸ Janssen, in: Zweckverband Großraum Braunschweig, Ausnahmen von Zielen der Raumordnung, 2012, S. 14

¹⁹ Schmitz, in: Bielenberg/Runkel/Spannowsky, ROG, § 6, Rn. 83

²⁰ Scheuten, in: de Witt/Scheuten, NABEG, § 18, Rn. 99

²¹ Scheuten, in: de Witt/Scheuten, NABEG, § 18, Rn. 99



Konverterstandort auf der Dreiecksfläche in Kaarst gehindert, wenn sie an das Ziel zur ausschließlichen Auskiesungsnutzung gebunden bliebe.

Materielle Voraussetzungen für die Aufnahme einer Ausnahme formuliert § 6 Abs. 1 ROG nicht.²² Der Charakter einer Ausnahme bedingt jedoch, dass diese sich auf die Regelung von Einzelfällen beschränken muss.²³ Zudem ist zu beachten, dass die Ausnahme die Zielqualität nicht in Frage stellen darf. Daher ist eine ausreichend konkrete Formulierung der Ausnahme erforderlich, welche die Ausnahmevoraussetzungen mit hinreichender Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit regelt.²⁴ Zudem muss auch die Zielausnahme abschließend abgewogen sein.²⁵ Es würde daher nicht genügen, dass sich der Regionalrat die Ergebnisse des Standortgutachtens ohne eigene Würdigung zu Eigen macht. Hinsichtlich des Verfahrens gilt, dass auf die allgemeinen Regeln zur Aufstellung von Regionalplänen abzustellen ist.²⁶ Dementsprechend kann die Ausnahme entweder im Rahmen der Überarbeitung des Regionalplans aufgenommen, oder im Wege einer Teiländerung nach § 7 Abs. 1 S. 2 ROG festgelegt werden. Zu beachten ist dabei folgendes. Nach § 7 Abs. 7 ROG gelten die Vorschriften für die Aufstellung von Raumordnungsplänen auch für ihre Änderung. Dies bedingt bei einer Teiländerung in einem separaten Verfahren eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 ROG in Verbindung mit § 13 LPlG NRW. Ein separates Verfahren würde deshalb in der Region zu einer erheblichen Verzögerung der Problemlösung führen. Würde die Änderung hingegen im Rahmen der aktuellen Überarbeitung des Regionalplans aufgenommen, könnte die Beteiligung nach § 10 Abs. 1 S. 4 ROG auf die betroffene Öffentlichkeit und die betroffenen öffentlichen Stellen beschränkt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Wegen des vom Bundesgesetzgeber zur Umsetzung der Energiewende festgestellten Interesses und des Bedarfs an einem beschleunigten Bau dieser länderübergreifenden HGÜ-Leitungen zur sicheren Stromversorgung ist die Aufnahme im laufenden Verfahren der Regionalplanänderung nicht nur zulässig, sondern auch zweckmäßiger. Auch angesichts der bereits eingeleiteten Bundesfachplanung und den Aussagen der Bundesnetzagentur über die Wirkung des BSAB einerseits, wegen der vom Übertragungsnetzbetreiber deshalb beabsichtigten Alternative eines Konverters in der Nähe der Wohnbebauung von Osterath sowie dem Handlungsdruck bei der Standortwahl andererseits, ist diese Vorgehensweise auch geboten. Dem Regionalrat würde es dadurch gelingen, den dringend erforderlichen Ausweg jetzt zu öffnen und die Lösung der Probleme in Folge der Energiewende und bei der Konverterfrage in der Region nicht noch weiter hinauszuschieben. Dafür bietet sich das laufende Verfahren der Regionalplanänderung an.

²² Schmitz, in: Bielenberg/Runkel/Spannowsky, ROG, § 6, Rn. 84

²³ Schumacher/Werk/Albrecht, ROG, § 6, Rn. 6

²⁴ BVerwG, Urteil vom 18.09.2003, 4 CN 20.02

²⁵ Schmitz, in: Bielenberg/Runkel/Spannowsky, ROG, § 6, Rn. 86

²⁶ Schmitz, in: Bielenberg/Runkel/Spannowsky, ROG, § 6, Rn. 109



Ebenso wie der vollständige Verzicht auf die Fläche des Standortes 20 als BASB würde auch die Festlegung einer auf diesen Standort bezogenen Ausnahme die Gesamtkonzeption des Regionalplans nicht in Frage stellen können. Auf die obigen Ausführungen kann verwiesen werden.

Gegenüber dem vollständigen Verzicht auf den BASB im Bereich des Standortes 20 hat die Aufnahme einer Ausnahme den Vorteil, dass an die künftige Planungsentscheidung der Bundesnetzagentur angeknüpft werden könnte. Wenn sich bei der von ihr zu treffenden Entscheidung über einen entsprechenden Planfeststellungsantrag von Amprion zeigen sollte, dass der Standort 20 unter Berücksichtigung aller relevanten privaten und öffentlichen Belange nicht planfeststellungsfähig ist, bliebe es bei der Nutzbarkeit der Fläche für den Kiesabbau. Insofern würde eine Ausnahme auch den Bedenken Rechnung tragen können, ob sich der Standort 20 letztlich als Konverterstandort durchsetzen wird.

IV. Vorsorgegrundsatz

Soweit dem Bedarf für eine Zieländerung entgegenhalten wird, dass der Standort 20 allein auf Grund seines höheren Abstands zur Wohnbebauung gegenüber anderen Standorten vorzugswürdig sei, aber auch bei den alternativen Standorten die erforderlichen Abstände zur Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten werden könnten, ist dem mit Blick auf den Vorsorgegrundsatz des § 5 Abs. 1 BImSchG entgegenzutreten. Es ist unter Vorsorgegesichtspunkten zulässig und im konkreten Fall auch geboten, einen Konverterstandort zu wählen, der einen möglichst großen Abstand zur Wohnbebauung einhält, auch wenn die Grenzwerte der 26. BImSchV bereits bei geringeren Abständen eingehalten werden können.

Dabei ist zunächst festzuhalten, dass es dem Regionalrat nicht verwehrt wäre, eine Standortplanung für emittierende bauliche Anlagen zu betreiben, deren Emissionen nach den immissionsschutzrechtlichen Maßstäben unbedenklich sind.²⁷ Unzulässig wäre eine solche Planung nur, wenn sie ausschließlich auf „Immissionsbefürchtungen“ gestützt würde.²⁸ Soweit im Zusammenhang mit der Emissionsquelle und ihrer gesundheitlichen Wirkungen ein weiterer Forschungsbedarf gesehen wird, kann es jedoch gerechtfertigt sein, diese Besorgnisse dem „vorsorgerelevanten Risikoniveau“ zuzuordnen und diese Anlagen aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes zum Gegenstand der Planung zu machen.²⁹ Auch wenn keine verlässlichen Untersuchungen vorliegen, die gesundheitliche Folgen nachweisen, sie aber auch nicht ausgeschlossen

²⁷ Vgl. BVerwG, Urteil vom 30.08.2012, 4 C 1.11, zu einer entsprechenden kommunalen Standortplanung durch Bauleitplan

²⁸ BVerwG, Urteil vom 30.08.2012, 4 C 1.11

²⁹ VGH München, Urteil vom 23.11.2010, 1 BV 10.1332



werden können oder Anlass zu weiterer Forschung geben, gibt es für eine Planung zur Standortsteuerung sachliche Gründe.³⁰

Dem kann auch nicht entgegenhalten werden, dass auch nach jüngeren Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts die Grenzwerte der 26. BImSchV weiterhin rechtlich nicht zu beanstanden sind.³¹ Das Bundesverwaltungsgericht stellt insofern darauf ab, dass die staatliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG nach dem derzeitigen Erkenntnisstand keine niedrigen Grenzwerte erfordere, und daher der weite Entscheidungsspielraum dem Verordnungsgeber gestatte, bei der Grenzwertfestsetzung auch konkurrierende öffentliche und private Belange zu berücksichtigen.³² Dadurch werden weitergehende Vorsorgeanforderungen durch den Regionalrat für den Regierungsbezirk Düsseldorf als Träger der Raumplanung aber nicht ausgeschlossen.³³ Das BVerwG geht zudem – gerade auch in Bezug auf die Immissionen durch elektromagnetische Felder – davon aus, dass diese auch dann in der Abwägung zu bewältigen seien, wenn sie die Grenzwerte der 26. BImSchV nicht erreichen.³⁴

Bei der Bewertung eines Konverterstandortes ist zu beachten, dass es zu den Langzeitfolgen von Höchstspannungsfreileitungen auf die menschliche Gesundheit noch erhebliche Erkenntnisdefizite gibt. So gibt es wissenschaftliche Hinweise auf mögliche gesundheitliche Wirkungen auch unterhalb der bislang von der 26. BImSchV vorgesehenen Grenzwerte. Das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) hat daher im Sommer 2017 ein umfangreiches Forschungsprogramm „Strahlenschutz beim Stromnetzausbau“ gestartet.³⁵ Nach Auffassung des BfS *„kann der in mehreren Studien beobachtete statistische Zusammenhang von Expositionen gegenüber niederfrequenten Magnetfeldern und Leukämien im Kindesalter derzeit nicht zufriedenstellend erklärt werden. Auch Hinweise auf einen Zusammenhang zwischen Expositionen gegenüber niederfrequenten Magnetfeldern und dem Auftreten von degenerativen Erkrankungen des Nervensystems (z.B. Amyotrophe Lateralsklerose/ALS, Alzheimer-Demenz) können derzeit nicht abschließend beurteilt werden.“*³⁶

Im Zusammenhang mit Freileitungen zur Höchstspannungsgleichstromübertragung stellen sich die Beeinträchtigungen durch Koronaentladungen als ungeklärt dar. In einer Studie zu den Umweltauswirkungen unterschiedlicher Netzkomponenten für die Bundesnetzagentur weist Prof. Dr. Runge darauf hin, dass bei Gleichstromfreileitungen Luftpartikel ionisiert und bis zu 1600 Meter von

³⁰ VGH München, Urteil vom 02.08.2007, 1 BV 05.2105

³¹ BVerwG, Urteil vom 21.01.2016, 4 A 5/14

³² BVerwG, Urteil vom 17.12.2013, 4 A 1/13

³³ VGH München, Urteil vom 02.08.2007, 1 BV 05.2105

³⁴ BVerwG, Urteil vom 21.01.2016, 4 A 5/14

³⁵ <http://www.bfs.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/BfS/DE/2017/0720-kompetenzzentrum-strahlenschutz.html>

³⁶ <http://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/bfs-forschungsprogramm/stromnetzausbau/netzausbau.html>



der Freileitung entfernt verdriftet werden können.³⁷ Er verweist dazu auf Studien, nach denen die ionisierten Luftpartikel eingeatmet werden können, sodass sich Luftschadstoffe einfacher in den Lungen ablagern und anreichern könnten.³⁸ Trotz der noch unsicheren Erkenntnislage empfiehlt die Strahlenschutzkommission, die elektrischen Gleichfelder von HGÜ-Leitungen mit dem Ziel der Vermeidung gesundheitlicher Beeinträchtigungen zu begrenzen und weitere Forschungsprojekte zu dieser Frage zu initiieren.³⁹

Bei diesem Befund ist offenkundig, dass eine Standortsteuerung auch unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV nach den Maßstäben der Rechtsprechung zulässig wäre. Dabei ist jedoch eines zu betonen. Mit steigendem Abstand zur Wohnbebauung sinkt das Gewicht des Vorsorgegrundsatzes als Belang in der Abwägung. Abstrakte Grenzen für die Einbeziehung des Abstandes lassen sich nicht formulieren. Sie sind vielmehr vom Gewicht der anderen Belange abhängig, die für oder gegen einen Standort streiten. Auf Grund der nachgewiesenen Verdriftung ionisierter Luftpartikel über viele hundert Meter,⁴⁰ erscheint es mit Blick auf die zum Konverter zu führenden HGÜ-Freileitungen jedenfalls möglich, auch über den Einwirkungsbereich von 300 Metern nach Ziff. 3.2.1.2 der 26. BImSchVVwV noch von abwägungsrelevanten Immissionen auszugehen. Daher wäre es dem Regionalrat für den Regierungsbezirk Düsseldorf nicht verwehrt, bei der erforderlichen Abwägung über eine Planänderung zu Gunsten eines Konverterstandortes im Bereich der Dreiecksfläche Kaarst auch den Abstand zur Wohnbebauung miteinzubeziehen.

Im Übrigen sind es nicht allein die immissionsbezogenen Abstände, die nach dem aktuellen Standortgutachten zu einer gegenüber den anderen Standorten besseren Eignung des Standortes 20 führen, sondern beispielsweise auch die geringere optische Wirksamkeit.

V. Vertrauensschutz

Dem Regionalrat ist es auch mit Blick auf Aspekte des Vertrauensschutzes nicht verwehrt, die Zielfestlegung zum BSAB Dreiecksfläche Kaarst zu verändern. Zwar ist zutreffend, dass das OVG Münster die Berücksichtigung und Gewichtung der Planungssicherheit im Rahmen der 51. Änderung des GEP 99 nicht beanstandet hat.⁴¹ Dem Urteil lässt sich aber nicht entnehmen, dass diese Gewichtung zwingend wäre. Im Gegenteil gestattet der politische Wille zur Reak-

³⁷ apl. Prof. Dr.-Ing. Karsten Runge, OECOS GmbH, Umweltauswirkungen unterschiedlicher Netzkomponenten, Studie im Auftrag der BNetzA, September 2012, S. 28

³⁸ apl. Prof. Dr.-Ing. Karsten Runge, OECOS GmbH, Umweltauswirkungen unterschiedlicher Netzkomponenten, Studie im Auftrag der BNetzA, September 2012, S. 28

³⁹ Strahlenschutzkommission, Biologische Effekte der Emissionen von Hochspannungsgleichstromübertragungsleitungen, 2013, S. 28

⁴⁰ apl. Prof. Dr.-Ing. Karsten Runge, OECOS GmbH, Umweltauswirkungen unterschiedlicher Netzkomponenten, Studie im Auftrag der BNetzA, September 2012, S. 28

⁴¹ OVG Münster, Urteil vom 03.12.2009, 20 A 628/05



tion auf Änderungen im Sachverhalt oder in der Wertung durch die Bevölkerung einen Politikwechsel, soweit davon nicht konkrete Vertrauensschutzpositionen – namentlich Investitionsentscheidungen – betroffen sind.⁴²

In Bezug auf die Fläche des Standortes 20 ist insofern zu berücksichtigen, dass sie im Eigentum von Ampriion steht. Da Ampriion selbst jedoch einen Antrag auf Änderung des Regionalplans gestellt hat,⁴³ um dort den Konverter ermöglichen zu können, besteht jedenfalls kein schützenswertes Vertrauen des Flächeneigentümers in den Fortbestand der Ausweisung als BASB. Auch der Verband der Bau- und Rohstoffindustrie befürwortet eine Herausnahme des Standortes.⁴⁴ In Bezug auf den Flächeneigentümer und potentielle Abbauunternehmen hat die Planungssicherheit daher in der Abwägung kein relevantes Gewicht.

Für die übrigen Planbetroffenen ist jedoch die Frage aufzuwerfen, welches Gewicht ihr Vertrauen in die bisherige Planung hat. Einen isolierten Vertrauensschutz gegenüber Änderungen des Rechts für die Zukunft gibt es grundsätzlich nur, wenn der Gesetz- bzw. Plangeber besondere Vertrauenstatbestände geschaffen hat.⁴⁵ Raumordnungspläne sind nicht statisch, sondern Änderungen zugänglich. Insbesondere bei flächenverbrauchenden Planungen wie dem Rohstoffabbau ist offenkundig, dass im Laufe der Jahre ein Bedarf für eine Fortschreibung besteht, der auch zu der Ausweisung neuer Abbauflächen führen kann. Zudem ändern sich mit fortschreitender Zeit Nutzungsinteressen und Veränderungen in Flora und Fauna können dazu führen, dass in der Vergangenheit als für den Rohstoffabbau geeignet betrachtete Flächen diesen Status verlieren. Weder Eigentümer, noch Anlieger von Flächen, die bislang nicht für den Abbau vorgesehen waren, können sich somit darauf verlassen, dass es bei diesem Status bleibt. Daher mag es denkbar sein, dass das Vertrauen von Betroffenen als schutzwürdig in die Abwägung einzustellen ist, wenn sie ihre eigenen Planungen daraufhin angepasst haben. Selbst soweit etwa die Gemeinde Kaarst dazu eigene städtebauliche Pläne entwickelt hätte, würde dem Aspekt des Vertrauensschutzes gegenüber einer möglichen Beeinträchtigung der Planungshoheit jedoch ein geringeres Gewicht zukommen. Die Annahme einer abwägungserheblichen Schutzwürdigkeit ohne eigene Betroffenheit erscheint hingegen fernliegend.

VI. Ergebnis

Bei dem geplanten Konverter handelt es sich um eine raumbedeutsame Maßnahme. Diese steht gegenwärtig in einem Zielkonflikt mit den Vorgaben der Regionalplanung. Daher ist es eine Aufgabe des Regionalrats, sich im Rahmen

⁴² Vgl. BVerfG, Urteil vom 06.12.2016, 1 BvR 2821/11

⁴³ Ampriion, Stellungnahme zum 2. Entwurf des Regionalplans, Schreiben vom 07.10.2016

⁴⁴ Verband der Bau- und Rohstoffindustrie, Stellungnahme vom 07.10.2016

⁴⁵ Grzeszick, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 20, VII, Rn. 71



der Überarbeitung des Regionalplans mit der Frage auseinanderzusetzen, wie die kollidierenden Nutzungsinteressen auszugleichen sind. Auf der Grundlage des von Amprion im Juni 2017 vorgelegten Standortgutachtens muss die zu treffende Abwägungsentscheidung aus unserer Sicht die Voraussetzungen dafür schaffen, dass der Konverter am Standort 20 realisiert werden kann, wenn Amprion einen entsprechenden Antrag im Planfeststellungsverfahren nach § 18 NABEG stellt und die Bundesnetzagentur nach Abwägung aller relevanten öffentlichen und privaten Belange diese Standortentscheidung bestätigt.

In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass das Standortgutachten auch unter Berücksichtigung der Ausweisung des BSAB nach raumordnerischen Kriterien zu der Einschätzung gelangt ist, dass sich dieser Standort gegenüber allen anderen geprüften Standorten als am besten geeignet darstellt. Demgegenüber haben jene Belange, die für eine Beibehaltung der Ausweisung als BASB sprechen, nur ein geringes Gewicht. Insbesondere zeigen die aktuellen Daten des Rohstoffmonitorings eindringlich, dass durch den Verzicht auf diese Fläche weder die Rohstoffversorgung gefährdet wäre, noch mehr als geringfügig in die planerische Konzeption zur Rohstoffsicherung für mehr als zwei Jahrzehnte eingegriffen würde.

Mit freundlichen Grüßen

DE WITT
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH


Dr. Durinke
Rechtsanwalt



Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Regionalrat Düsseldorf
Geschäftszimmer 379, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

An den Vorsitzenden
des Planungsausschusses
Herrn Michael Hildemann

im Haus

**Bündnis 90/DIE GRÜNEN
im Regionalrat Düsseldorf**

Bezirksregierung Düsseldorf
Geschäftszimmer 379
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Tel.: 0211/475-2906
Fax: 0211/475-2964
gruene.regionalrat@brd.nrw.de

Düsseldorf, den 11.09.2017

**Erweiterung der Tagesordnung des Planungsausschusses am 21.09.2017 um
den Punkt Konverterstandort**

Sehr geehrter Herr Hildemann,

hiermit beantragen wir die Erweiterung der Tagesordnung des Planungsausschusses
am 21.09.2017 um einen Punkt Konverterstandort.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Krause
Fraktionsvorsitzender



Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Regionalrat Düsseldorf
Geschäftszimmer 379, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

An die Regierungspräsidentin
Frau Birgitta Radermacher

im Haus

**Bündnis 90/DIE GRÜNEN
im Regionalrat Düsseldorf**

Bezirksregierung Düsseldorf
Geschäftszimmer 379
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Tel.: 0211/475-2906
Fax: 0211/475-2964
gruene.regionalrat@brd.nrw.de

Düsseldorf, den 11.09.2017

Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin,

für die Sitzung des Planungsausschuss am 21.09.17 der Regionalratssitzung am 28.09.17 stellen wir folgende Anfrage:

1. Wie beurteilt die Bezirksregierung das Schreiben der Bürgermeisterin der Stadt Meerbusch und das beigefügte Rechtsgutachten?
2. Welche Schlussfolgerung zieht die Bezirksregierung aus dem Schreiben und dem Gutachten?

Für die Mühe bedanken wir uns.

Mit freundlichen Grüßen
Manfred Krause
Fraktionsvorsitzender

Betreff: Stellungnahme der Stadt Kaarst zum Bundesfachplanungsverfahren - Konverter Standortwahl- ['Watchdog': checked] ['securiQ.Watchdog': überprüft] ['Watchdog': überprüft]

Anlagen: Stellungnahme der Firma regio gis + planung zum Gutachten zur Herleitung vorzugswürdiger Standortbereiche für Konverter.pdf; ATT00001.htm; 15-773 Bundesnetzagentur 2017-09-13.pdf; ATT00002.htm

Von: Dirk.Bruegge@rhein-kreis-neuss.de [<mailto:Dirk.Bruegge@rhein-kreis-neuss.de>]

Gesendet: Montag, 18. September 2017 20:48

An: Kießling, Carsten

Cc: Schmittmann, Andrea; Hans Hugo Papen; m.laeckes@laeckes.de; michael@mueller-wuppertal.de; Thomas Welter

Betreff: Fwd: Stellungnahme der Stadt Kaarst zum Bundesfachplanungsverfahren -Konverter Standortwahl- ['Watchdog': checked] ['securiQ.Watchdog': überprüft] ['Watchdog': überprüft]

Sehr geehrter Herr Kießling,

nachfolgend übermittle ich Ihnen eine Stellungnahme der Stadt Kaarst mit der Bitte der CDU Fraktion um Bewertung und Bericht Im Regionalrat.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Brügge

Anfang der weitergeleiteten E-Mail:

Von: "Ulrike Nienhaus" <Ulrike.Nienhaus@kaarst.de>

An: "Hans-Juergen Petrauschke" <Hans-Juergen.Petrauschke@rhein-kreis-neuss.de>, reese@spd-rrd.de, hhpapen@yahoo.de, wurm@spd-rrd.de, manfred.krause.solingen@web.de, hl-schiffer@t-online.de, "Dirk Bruegge" <Dirk.Bruegge@rhein-kreis-neuss.de>, bechstein@spd-rrd.de, tietz.gruene@gmail.com, suika@fdp-fraktion-rrd.de, nanette.amfaldern@cdu-willich.de, dr.fils@edition-fils.de, waldemar.gluch@t-online.de, kh.humpert@t-online.de, m.laeckes@laeckes.de, michael.mueller@cdu-fraktion-wuppertal.de, hhpapen@yahoo.de, norbert.post@landtag.nrw.de, gschmic@aol.com, m.schroeren@t-online.de, ewald.vielhaus@miz.de, rawelter.thomas@web.de, bedronka@spd-rrd.de, edelhoff@spd-rrd.de, eicker@spd-rrd.de, hengst@spd-rrd.de, hildemann@spd-rrd.de, reese@spd-rrd.de, sinowenka@spd-rrd.de, thiel@spd-rrd.de, welp@spd-rrd.de, wurm@spd-rrd.de, regiorat@ish.de, spatalla@gmx.de, sickelmann-regionalrat@t-online.de, u.g.mueller@fdp-sg.de, hans-joachim.grumbach@t-online.de, susanne.heraus@yahoo.de, jheitzerkr@aol.com

Betreff: Stellungnahme der Stadt Kaarst zum Bundesfachplanungsverfahren - Konverter Standortwahl- ['Watchdog': checked] ['securiQ.Watchdog': überprüft] ['Watchdog': überprüft]

Sehr geehrte Mitglieder des Regionalrates,

beigefügt übersende ich Ihnen die Stellungnahme der Stadt Kaarst zum Bundesfachplanungsverfahren Osterath - Philippsburg (Vorhaben 2 BBpIG)

Abschnitt C: Osterath - Rommerskirchen zur Kenntnis und als Grundlage für die weiteren Diskussionen in den Gremien.

Es bleibt festzustellen, dass das von der Firma Amprion vorgelegte Gutachten fachlich unschlüssig und intransparent ist. Darüber hinaus werden die raumordnungsrechtlichen Bindungen nicht im erforderlichen Maße berücksichtigt. Zentraler Kritikpunkt an dem aktualisierten Standortgutachten ist zunächst die Feststellung, dass diesem Gutachten kein der eigentlichen Prüfung und Planung vorangestelltes, fachlich begründetes Schema zugrunde liegt, aus dem sich eine transparente Entscheidungsmatrix ergibt, die die Standortauswahl verobjektiviert und für Dritte nachvollziehbar werden lässt. Insofern kann eine Standortentscheidung, die auf Grundlage dieses Gutachtens getroffen wird, nicht rechtsfehlerfrei sein

Ich sehe es für dringend notwendig an, einen strukturierten Dialogprozess mit allen beteiligten Kommunen zu initiieren, der die Grundlagen für einen offenen, transparenten und nach objektiven Kriterien durchzuführenden Standortsuchprozess definiert.

(Siehe angehängte Datei: 15-773 Bundesnetzagentur 2017-09-13.pdf)

(Siehe angehängte Datei: Stellungnahme der Firma regio gis +planung zum Gutachten zur Herleitung vorzugswürdiger Standortbereiche für Konverter.pdf)

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Marion Mohr

Stadt Kaarst
Die Bürgermeisterin
Büro der Bürgermeisterin
Am Neumarkt 2
41564 Kaarst

Telefon: +49 2131 987 - 102
Fax:: +49 2131 987 7 - 102

E-Mail: Marion.Mohr@kaarst.de
info@kaarst.de
Internet:: www.kaarst.de
www.facebook.com/kaarst

Konsolidiertes „Gutachten zur Herleitung vorzugswürdiger Standortbereiche für die Errichtung des nördlichen Konvertes“

Stellungnahme zur Methodik und Inhalten des Gutachtens

regio gis+planung, dipl.-ing. n. schauerte-lücke
Montplanetstraße 8
47475 Kamp-Lintfort
Tel.: 02845 / 94 197 70 Fax: 02845 / 94 197 79
www.regio-gis-planung.de
vluyn@regio-gis-planung.de

1. Anlass und Vorgehensweise

Das Gutachten zur Herleitung vorzugswürdiger Standortbereiche für die Errichtung des nördlichen Konverters dient dazu eine ca. 10 ha große Fläche für einen Konverter zu finden, der raum- und umweltverträglich mit einer Anschlussleitung an den Netzverknüpfungspunkt (NVP) in Osterrath angeschlossen werden kann. Das Ergebnis der entsprechenden überarbeiteten Standortsuche wurde Ende Juni 2017 von der Firma Amprion GmbH vorgelegt. Die Städte Meerbusch, Kaarst, Willich und Neuss wurden mit Schreiben vom 27. Juli 2017 von der Bundesnetzagentur aufgefordert zu dem konsolidierten Gutachten zur Herleitung vorzugswürdiger Standortbereiche für die Errichtung des nördlichen Konverters Stellung zu nehmen. Zur Vorbereitung der Stellungnahme der Stadt Kaarst wurde das Büro rgp, dipl.-ing. n. schauerte-lücke beauftragt, das vorliegenden Gutachten auszuwerten und bezüglich der gewählten Vorgehensweise und der getroffenen Aussagen zu prüfen. Die Auswertung und Prüfung bezieht sich dabei auf die angewandte Methodik und die vorgenommenen Schlussfolgerungen. Die Richtigkeit der aufgenommenen Daten wurde nur in einzelnen Fällen verifiziert.

Im Folgenden wird zunächst der grundsätzliche Aufbau des Gutachtens beschrieben. Anschließend werden anhand der beiden Teile des Gutachtens und der jeweiligen Arbeitsschritte die Ergebnisse der Prüfung dargestellt.

2. Aufbau des Gutachtens

Das Gutachten zur Herleitung vorzugswürdiger Standortbereiche für die Errichtung des nördlichen Konverters teilt sich nach der Herleitung des Untersuchungsraumes in zwei Teile bzw. Abschnitte, die sich jeweils in mehrere Arbeitsschritte unterteilen:

1. Über eine Planungsraumanalyse mit Ausschluss- und Rückstellungskriterien wird eine Auswahl der als geeignet eingeschätzten Standorte vorgenommen. Diese Auswahl wurde um Vorschläge Dritter ergänzt, die nicht aufgrund des zuvor definierten Auswahlrasters ermittelt wurden. Durch Verzicht auf die Rückstellungskriterien, die den Standortvorschlägen Dritter entgegenstehen, wird die Standortsuche entsprechend angepasst.
2. Nach einer Absichtung (Auswahl) der Standortvorschläge erfolgt eine vertiefte, vergleichende Eignungsbewertung der verbleibenden Standorte anhand der drei Kriteriengruppen *raumbedeutsame Umweltaspekte*, *sonstige bedeutsame Aspekte* und *Umsetzbarkeit der Planung*.



Als methodische Grundlage zur Herleitung vorzugswürdiger Standortbereiche wird in dem Gutachten die verbal-argumentative Bewertung genannt. Die Planungsraumanalyse wird durch die Überlagerung verschiedener bei der öffentlichen Verwaltung vorliegender Daten bzw. aus diesen Daten abgeleitete Informationen (z.B. Abstandflächen um Siedlungsgebiete) erarbeitet. Verwendet wurden dazu Auszüge der Daten des amtlichen topographisch-kartographischen Informationssystems (ATKIS) der Vermessungsverwaltung, Daten der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) des LANUV, Daten zur Abgrenzung der Wasserschutzgebiete (vermutlich Elektronisches Wasserinformationssystem ELWAS), sowie Datenbestände der Regionalpläne (Gebietsentwicklungspläne) der Regionalplanungsbehörden der Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln. Im Rahmen der vergleichenden Eigungsbewertung wurde der Datenbestand um die Standardauswertung Bodenkarte, Daten des LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland sowie kommunale Datenbestände zu vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanungen, weiteren Satzungen (Denkmäler) und informellen Planungen ergänzt. Eine vollständige Übersicht der verwendeten Daten mit Angabe der Aktualität existiert in dem Gutachten nicht.

3. Ergebnisse der Prüfung

3.1 Abgrenzung des Untersuchungsraums

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums wird anhand der bestehenden 380 KV Leitung zwischen den Umspannwerken Osterrath und Gohr, die Bestandteil des Vorhabens 2 des Bundesbedarfsplanes ist, abgegrenzt, da diese Leitung die zwischen dem Konverter und dem Netzverknüpfungspunkt (NVP) Osterrath „zu übertragende Drehstromleistung ohne nennenswerte bauliche Anpassungen“ (s. S. 8) mit transportieren kann. Ausgehend von diesem Leitungsabschnitt wird der Untersuchungsraum in 15 km Breite und in Abstand von 10 km zu den beiden Umspannwerken (Osterrath im Norden und Gohr im Süden) abgegrenzt. Für die Standortsuche muss daher gelten, dass jede Fläche, die mit raum- und umweltverträglichem Aufwand an die bestehende 380 KV Leitung zwischen den Umspannwerken Osterrath und Gohr angeschlossen werden kann, als Konverterstandort geeignet ist.

Kritik an der Abgrenzung des Untersuchungsraums

Aus dem Untersuchungsgebiet wurden die Flächen östlich des Rheins ausgenommen, da eine Rheinquerung mit einer neuen Anschlussleitung pauschal als nicht raum- und umweltverträglich abgeschätzt wurde. Die Nutzbarkeit von Bestandsleitungen bei Krefeld und Duisburg-Serm oder bei Dormagen wurde dabei nicht betrachtet. Aufgrund der Anwendung des Rückstellungskriteriums „5 km Abstand zu 380 KV Leitungen, auf denen die Führung des Gleichstromsystems möglich ist“ (s. S. 11) wird das Untersuchungsgebiet in den folgenden Arbeitsschritten auf einen Bereich im 5 km Abstand zu der Bestandsleitung zwischen Osterrath und Gohr eingeschränkt.

3.2 Ermittlung besonders geeigneter Standortbereiche

Im Rahmen der Planungsraumanalyse wird der Untersuchungsraum durch Ausschlusskriterien wie entgegenstehende Nutzungen (Siedlungen, Gewässer, Flugplatz) und Schutzausweisungen (FFH, NSG, gesetzlich geschützte Biotope, WSG I/II sowie Überschwemmungsgebiete) eingeschränkt (s. S. 15ff. und S. 37ff.) Zusätzlich wurde die erforderliche Flächengröße als technisches Kriterium aufgelistet. Dieses Kriterium kann in diesem Arbeitsschritt noch nicht angewandt werden, da die grundsätzlich geeigneten Flächen noch nicht ermittelt sind und findet daher erst nach der Ermittlung der Rückstellungskriterien Anwendung (s. S. 38). Raumordnerische Kriterien werden in diesem Arbeitsschritt nicht berücksichtigt.

werten Bereiche bewertet und die sog. maßgeblichen Ziele der Raumordnung nicht weiter betrachtet. Der vorgeschlagene Standort Dreieckfläche Kaarst (Nr. 20) ist mit den Rückstellungskriterien „Abbau oberflächennaher Rohstoffe“, „regionaler Grünzug“ belegt und wurde somit im Arbeitsschritt 2a nicht berücksichtigt. Die weiteren vier Vorschläge befinden sich in der Menge der ursprünglich raumordnerisch geeigneten Standortbereiche. Die Liste der Rückstellungskriterien wurden daraufhin so angepasst, dass diese beiden auf die Kaarster Dreiecksfläche zu treffenden Kriterien nicht mehr als Rückstellungskriterien verwendet werden. Auch im weiteren Ablauf der Standortsuche (Abwägungskriterien) werden diese als „maßgebliche raumordnerische Kriterien“ bezeichneten Kriterien nicht mehr berücksichtigt. Das „Verschieben“ dieser Kriterien von den Rückstellungskriterien zu den Abwägungskriterien wäre begründbar und nachvollziehbar, ist aber nicht erfolgt. Ein Verzicht auf diese Kriterien ist nicht nachvollziehbar. Die verwendeten Kriterien sind somit in dem Bewertungsverfahren nicht vollständig und nicht repräsentativ angewendet worden.

3. Die umweltfachlichen Kriterien sind insgesamt nicht vollständig erfasst. Es fehlen bspw. Biotopverbundflächen, die als Kriterium für die biologischen Vielfalt besondere Bedeutung haben.
4. Im Rahmen der technischen Abwägungskriterien wird die Eignung der Flächen anhand der Gesamtlänge des Leitungsneubaus und der Verkehrserschließung beschrieben. „Bei der Ermittlung der Gesamtlänge der Neubauleitung bleiben die Abschnitte zwischen dem Standortbereich und dem NVP unberücksichtigt, auf denen zur Anbindung des Bestandsgestänge ohne wesentliche Anpassung genutzt werden kann“ (s. S. 24f). In die Bewertung geht somit nicht der raumordnerisch und umweltfachlich relevante Neubau der Anschlussleitung, sondern die Länge der notwendigen Leitungsertüchtigung einschließlich der Länge des Neubaus ein.

Im Rahmen der Bewertung werden somit Standorte mit Neubautrassen besser bewertet als Standorte die über bestehende Trassen / Masten angeschlossen werden können (vgl. Tabelle 6, sowie S. 42). So benötigt der Standort „Dreiecksfläche Kaarst (Nr. 20) eine Neubaulänge (neue Trasse, neue Masten) von 990 m und erhält die Eignungsklasse 1 wogegen der Bestandsstandort Kraftwerk Frimmersdorf (Nr. 24) einen Trassenneubau von 210 m erfordert und in die schlechteste Eignungsklasse (6) eingestuft wurde. (Da als Berechnungsgrundlage die Flächenmittelpunkte (Schwerpunkte) der Standorte gewählt wurden, ist die Neubaulänge von 210 m für den Standort eher zu hoch angegeben, da es sich um einen stillgelegten Kraftwerksstandort handelt, der bisher schon an das 380 KV Netz angeschlossen war). Das gewählte Kriterium hat somit keine Repräsentanz innerhalb einer Standortsuche.

5. Entgegen der Beschreibung der verwendeten Methodik (verbal argumentative Bewertung) wird eine Nutzwertanalyse II Generation für die Bewertung und Aggregation der Kriterien verwendet, die Sachinformationen werden ergänzend dargestellt. Die Abwägungskriterien werden zu drei Gruppen zusammengeführt. Dabei bilden die beiden Eignungskriterien *Länge der Anschlussleitung* (s. Pkt. 3) und *Verkehrerschließung* jeweils eigene Gruppen. Die neun umweltfachlichen und raumordnerischen Abwägungskriterien werden dagegen zu einer Bewertungsgruppe zusammengeführt. Dies bedeutet, dass die beiden Eignungskriterien innerhalb der Eignungsbewertung ein doppeltes Gewicht gegenüber den umweltfachlichen und raumordnerischen Abwägungskriterien erhalten. Bei der Zuordnung in die beste Eignungsgruppe wurde entsprechende des vorliegenden Gutachtens nur die Gesamtlänge des Leitungsneubaus bewertet. (Vgl. „die zunächst nur aufgrund der Gesamtlänge des Leitungsneubaus getroffene Zuordnung (...)“ (s. S. 68)).

Es findet somit keine Eignungsbewertung nach raumordnerischen und umweltfachlichen Kriterien statt. So weisen die beiden Standorte Kraftwerk Frimmersdorf (Nr. 24) sowie Standort Holzheim (Nr. 6) keine raumordnerischen Restriktionen und nur eine umweltfachliche Restrik-

Mit dieser Bewertung wird zum wiederholten Male eine Bewertung anhand der Länge der Leitung vorgenommen. In den vorhergehenden Arbeitsschritten wurde schon der *Abstand zu der Bestandsleitung* sowie die *Neubaulängen der Anschlussleitungen* einbezogen. Diese iterative Mehrfachbewertung führt eine Gewichtung zugunsten technischer Kriterien in das Bewertungsverfahren ein, die weder begründet noch transparent dargestellt ist.

2. Mit der Kriteriengruppe *Raumbedeutsame Umweltaspekte* werden grob die Schutzgüter des UVPG abgedeckt und zusammenfassend bewertet. Dabei sind die vorgenommenen Bewertungen zwar beschrieben aber nur eingeschränkt begründet (Fehlende Transparenz und Nachvollziehbarkeit). Die vorgenommene Bewertung, die insbesondere über das Kriterium „Mensch“ vorgenommen wird, ist wie nachfolgend dargestellt, der tatsächlichen Situation nicht angemessen.
 1. Für das Kriterium Mensch wird die optische Wirksamkeit sowie die Inanspruchnahme von Schutzgebietsausweisungen mit Erholungsbezug bewertet. Wesentliche Kriterien, die sich direkt auf das Schutzgut Mensch beziehen wie z.B. die Nähe zu Siedlungsflächen / Art der baulichen Nutzung / Nähe zu Wohnnutzungen, Nähe zur Erholungsinfrastruktur u.ä. werden zwar teilweise beschrieben (Standortsteckbriefe) aber nicht bewertet. Die Bewertungsmaßstäbe werden für die einzelnen Standortbereiche nicht einheitlich angewandt. So werden trotz der flächendeckenden Ausweisung als regionaler Grünzug die Dreiecksfläche Kaarst (Nr. 20) als unbedeutend bewertet. Die teilweise Überlagerung des Standortbereichs Nr. 2 mit einem regionalen Grünzug wird dagegen als relevant eingeschätzt. („welcher durch die optische Wirksamkeit des Konverters in seiner Funktion beeinträchtigt würde“ (s. S. 80)). Für den Standortbereich Nr. 20 wird die optische Wirksamkeit insgesamt als gering bezeichnet, ohne die Sensitivität der betroffenen Flächen zu betrachten. So reicht die optische Wirksamkeit des Konverters entsprechend der in Anhang C des Gutachtens dargestellten Ergebnisse weit nach Osten in die (nicht bewerteten) Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung und das Naturschutzgebiet. Die Einschätzung, dass die Wirksamkeit insbesondere im Bezug zu der Erholungseignung der Landschaft gering ist, ist daher nicht korrekt und nicht nachvollziehbar.
 2. Für das Kriterium Tiere, Pflanzen biologische Vielfalt wird die Flächennutzung sowie Schutzgebiete und angrenzende Schutzgebiete bewertet. Kriterien, die das Vorkommen und die Sensitivität der Fauna beschreiben, fehlen völlig. Die Schutzgebiete im Umfeld sind in ihrer Bedeutung nicht vollständig erfasst, so fehlt z.B. für den Standortbereich Nr. 20 der Hinweis auf die herausragende Bedeutung als Biotopverbundfläche.
 3. Für die Aggregation der einzelnen Kriterien innerhalb der Kriteriengruppe *Raumbedeutsame Umweltaspekte* wird die Nutzwertanalyse 2. Generation verwendet. Anhand der ordinalen Einteilung der fünf detailliert untersuchten Standortbereiche wird über eine Gewichtung der einzelnen Kriterien ein zusammenfassende Rangfolge für die Kriteriengruppe vorgenommen. Die Gewichtung der einzelnen Kriterien wird dabei nur teilweise begründet. Bei der Bewertung wird missverständlicher bzw. fälschlicher Weise angegeben, dass der Standort Nr. 20 für die Kriterien Boden, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Klima / Luft die beste Eignung als Standort aufweist. Dies trifft für diese Kriterien in gleicher Weise für den Standortbereich I zu. Der Standortbereich I weist ebenso wie der Standortbereich Nr. 20 somit für vier der sieben Kriterien die beste Eignung auf.
3. Für die Kriteriengruppe *Sonstige raumbedeutsame Aspekte* werden neben anderen Kriterien die sonstigen Planungen auf dem Standortbereich bewertet. Entgegen der Darstellung im vorliegenden Gutachten befindet sich das informelle Grünentwicklungskonzept der Stadt Kaarst, dass für den Standortbereich Nr. 20 einen ökologischen Entwicklungsraum vorsieht, in Über-

Aspekte der strategischen Umweltprüfung. Hinsichtlich der Darstellung der Wirkungen und Auswirkungen werden in dem vorliegenden Gutachten keine bzw. nur wenige Angaben gemacht, die nicht der notwendigen Erarbeitungstiefe einer strategischen Umweltprüfung für eine Standortsuche entsprechen. Maßstab dazu sind beispielsweise das „Methodenpapier: Die Raumverträglichkeitsstudie in der Bundesfachplanung für Vorhaben mit Erdkabelvorrang“ und der „Leitfaden zur Bundesfachplanung“ der Bundesnetzagentur sowie das „Gutachten zur Entwicklung von Methoden zur Umsetzung der Anforderungen aus dem UVPG und dem BNatSchG auf der Ebene der Linienfindung“ des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

Aufgestellt, am 13.09.2017

N. Schwanke für Lücke

Norbert Schauerte-Lücke

r e g i o g i s + p l a n u n g

dipl.-ing. n. schauerte-lücke (Stadtplaner AK NW)

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Geoinformatik

Steuer-Nr. 119/5262/1717

WEISSLEDER.EWER

Rechtsanwälte ■ Partnerschaft mbB

WEISSLEDER ■ EWER ■ Rechtsanwälte Part mbB ■ Walkerdamm 4-6 ■ 24103 Kiel

Bundesnetzagentur für Elektrizität,
Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen
– Abt. Netzausbau / Referat N11 –
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Vorab per Telefax: 0228 / 14 88 72

Dr. sc. pol. Wolfgang M. Weißleder
Notar a.D. ■ Rechtsanwalt ■ bis 2013

Prof. Dr. Wolfgang Ewer
Rechtsanwalt ■ Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Angelika Leppin
Rechtsanwältin ■ Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Marcus Arndt
Rechtsanwalt ■ Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Marius Raabe
Rechtsanwalt ■ Fachanwalt für Vergaberecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Gyde Otto
Rechtsanwältin ■ Fachanwältin für Arbeitsrecht

Dr. Gunnar Postel
Rechtsanwalt ■ Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Dr. Bernd Hoefer
Rechtsanwalt

Dr. Tobias Thienel LL.M. (Edinburgh)
Rechtsanwalt

Dr. Christoph Berlin
Rechtsanwalt

Dr. Jonas Dörschner
Rechtsanwalt

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Kiel, den

Bearbeiter/-in:

773/15 Ew/bök

13.09.2017

RA Prof. Dr. Ewer

Bundesfachplanungsverfahren Osterath – Philippsburg (Vorhaben 2 BBplG) Abschnitt C Osterath - Rommerskirchen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorstehender Angelegenheit danken wir für die unserer Mandantin, der Stadt Kaarst, mit Ihrem Schreiben vom 09.08.2017 gewährte Fristverlängerung und nehmen wie angekündigt Stellung zu dem aktualisierten Standortgutachten der Fa. Amprion zur „Herleitung vorzugswürdiger Standortbereiche für die Errichtung des nördlichen Konverters“ mit dem Stand vom 28.06.2017, das unter anderem die raumordnerische Ausweisung der so genannten Dreiecksfläche im Gemeindegebiet der Stadt Kaarst betrifft und damit die kommunale Planungshoheit der Stadt Kaarst berührt.

Dieses Gutachten ist fachlich unschlüssig und intransparent und lässt die raumordnungsrechtlichen Bindungen der Bundesnetzagentur bei der Zulassung eines Konverterstandorts unberücksichtigt.

■ Walkerdamm 4 - 6
24103 Kiel
Telefon (04 31) 9 74 36 - 0
Telefax (04 31) 9 74 36 - 36

■ kanzlei@weissleder-ewer.de
www.weissleder-ewer.de
St.-Nr. 20 222 15956
UID-Nr.: DE 134835172

■ HypoVereinsbank Hamburg
IBAN:
DE35 2003 0000 0002 3062 49
BIC: HYVEDEMM300

■ Santander Bank Kiel
IBAN:
DE03 5003 3300 1080 5655 00
BIC: SCFBDE33XXX

■ Förde Sparkasse
IBAN:
DE83 2105 0170 1002 1010 10
BIC: NOLADE21KIE

■ Postbank Hamburg
IBAN:
DE09 2001 0020 0376 3552 06
BIC: PBNKDEFF

Die fachlichen Mängel dieses Gutachtens lassen sich ausführlich der als Anlage zu diesem Schreiben übersandten Stellungnahme der Fa. regio gis+planung, Herr Dipl.-Ing. Schauer-Lücke, im Auftrag unserer Mandantin entnehmen, deren Erkenntnisse wir uns für unsere Mandantin zu eigen machen.

Kern der Kritik an dem aktualisierten Standortgutachten ist zunächst die Feststellung, dass diesem Gutachten kein der eigentlichen Prüfung und Planung vorangestelltes, fachlich begründetes Schema zugrunde liegt, aus dem sich eine transparente Entscheidungsmatrix ergibt, die die Standortauswahl verobjektiviert und für Dritte nachvollziehbar werden lässt.

Vielmehr ist festzustellen, dass die Entscheidungskriterien im aktualisierten Standortgutachten in einer willkürlich anmutenden Weise gruppiert, gewertet und gegeneinander gewichtet und anschließend wieder geändert werden, wobei nicht nachvollziehbar ist, nach welchem Maßstab einzelne Kriterien alleine verbal-argumentativ gewichtet und andere in Rechenwerten operationalisiert werden.

Das aktualisierte Standortgutachten nimmt zunächst für sich selbst in Anspruch, im Sinne einer vollständigen Weißflächenkartierung innerhalb des Untersuchungsraums einen geeigneten Standort zu ermitteln.

Allerdings ist bereits der Untersuchungsraum in Widerspruch zu den nachfolgend angelegten Auswahlkriterien festgelegt: Der Untersuchungsraum orientiert sich in nachvollziehbarer Weise an der bestehenden, auch dem Antrag in der Bundesfachplanung nach dem NABEG zugrunde liegenden 380 kV-Leitung zwischen den Schaltanlagen Osterath und Gohr und wird in seiner seitlichen Ausbreitung von dieser Leitung auf jeweils 15 km festgelegt, hat also eine Breite von maximal 30 km. Aus diesem Suchraum ausgenommen wurden dann allerdings sämtliche denkbaren Standorte östlich des Rheins, weil in den Wirkungen einer Rheinquerung ein potenziell unüberwindliches Ausschlusskriterium gesehen wird, das daher nicht erst im Arbeitsschritt 1, sondern bereits in der Festlegung des Untersuchungsraums angewandt wird. Damit aber fehlt es in dem Gutachten an einer Prüfung, ob nicht diese Wirkungen in einer Abwägung mit anderen potenziellen Standorten letztlich doch geringer wären.

Die dann im tatsächlichen Arbeitsschritt 1 maßgeblichen Ausschlusskriterien, die zwingend gegen einen Standort sprechen, werden in tatsächlicher Hinsicht im Wesentlichen durch Siedlungs- und Wasserflächen sowie Flugplatzgelände definiert, die einem Konverterstandort entgegenstehen. Diese tatsächlichen Ausschlusskriterien sind nicht zu beanstanden. Sie werden allerdings rechtlich unter anderem ergänzt dadurch, dass „rechtlich streng geschützte Gebiete“, insbesondere also Gebiete der Schutzkulisse Natura 2000, Naturschutzgebiete, Nationalparks, Biosphärenreservate und gesetzlich geschützte Biotop als weitere Ausschlusskriterien angewandt werden, während hingegen raumordnungsrechtliche Hindernisse nicht als Ausschlusskriterium aufgefasst werden.

Die Begründung für das Fehlen raumordnerischer Ausschlusskriterien lautet, dass raumordnerische Ausschlusskriterien in der konkreten Vorhabenzulassung überwunden werden können. Diese Erwägung ist aber gerade in Abgrenzung zu den rechtlich geschützten Gebieten als Ausschlusskriterium in sich widersprüchlich, denn sie verkennt einerseits die Wirkung des jeweiligen Schutzregimes im Naturschutzrecht und andererseits die Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung gemäß § 4 ROG. Soweit beispielsweise Schutzgebiete des Netzes Natura 2000 als Ausschlusskriterium angesehen werden, verkennt das Gutachten damit,

- dass erstens in diesen Schutzgebieten nicht, wie bei Naturschutzgebieten nach rein nationalem Naturschutzrecht, ein umfassender Gebietsschutz bezweckt wird, sondern der Schutz der Erhaltungsziele für jeweils wertgebende Arten und Habitate, der aber möglicherweise durch einen Konverterstandort gar nicht in Frage gestellt wird, so dass ein Konverterstandort innerhalb eines solchen Gebiets durchaus verträglich sein könnte,
- und dass zweitens auch die FFH-Richtlinie das in § 34 Abs: 3 bis 5 BNatSchG umgesetzte Abweichungsverfahren kennt, nach dessen Durchführung auf der Ebene der Vorhabenzulassung auch ein die Erhaltungsziele beeinträchtigendes Vorhaben innerhalb eines Schutzgebiets zulässig sein kann.

Dasselbe gilt gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG für gesetzlich geschützte Biotop. Naturschutzgebiete, die nicht der Umsetzung der FFH-Richtlinie dienen, können ebenfalls durch Verordnung geändert werden, so dass auch deren Beschränkungen für einen Konverter-

standort im Rahmen der Vorhabenzulassung überwunden werden können. Ausgehend von diesem Befund fehlt es dann aber dem Gutachten an einer Auseinandersetzung damit,

- worin der Unterschied zwischen nur angeblich nicht überwindlichen, naturschutzrechtlichen und im Rahmen einer Zielabweichung mit erheblichem Aufwand überwindlichen raumordnungsrechtlichen Kriterien liegen soll
- und unter welchen Voraussetzungen bindende und entgegenstehende Ziele der Raumordnung im konkreten Einzelfall überwunden werden können.

Dabei wäre dann auch zu berücksichtigen gewesen, dass das Ausnahmeregime im Naturschutzrecht praktisch weniger streng ist als die Anforderungen an eine Zielabweichung im Raumordnungsrecht.

Wäre das Standortgutachten bei diesen Ausschlusskriterien in sich widerspruchsfrei vorgegangen, hätte also die so genannte Dreiecksfläche im Gebiet unserer Mandantin von vornherein mit einem nicht überwindlichen Ausschlusskriterium belegt sein müssen – oder aber es hätte eine Vielzahl weiterer potenzieller Standorte berücksichtigt werden müssen, die dann keinen strikten Ausschlusskriterium unterlegen wären.

Nur ergänzend sei zudem darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Ausschlusskriterien des ersten Arbeitsschritts auch die jeweilige Flächengröße als technisches Eignungskriterium herangezogen wird. Richtigerweise kann aber dieses Kriterium frühestens in einem zweiten Arbeitsschritt nach Anwendung der anderen Ausschlusskriterien bearbeitet werden, da vor dem ersten Arbeitsschritt der gesamte Untersuchungsraum als einheitliche Weißfläche vorliegt, der naturgemäß eine hinreichende Flächengröße aufweist. Dass die hinreichende Flächengröße zwingend erforderlich und damit ein Ausschluss- und kein Rückstellungskriterium ist, ändert nichts daran, dass die Benennung dieses Kriteriums als Teil des ersten Arbeitsschritts das Gutachten insoweit intransparent erscheinen lässt.

Im zweiten Arbeitsschritt (Arbeitsschritt 2a) wendet dann das Gutachten Rückstellungskriterien an, zu denen die gesetzlich bindenden Ziele der Raumordnung und die der späteren Abwägung zugänglichen Grundsätze der Raumordnung trotz ihrer unterschiedlichen Bindungswirkung gleichermaßen gezählt werden. Entgegen der gesetzlichen Bindungswirkung aus § 4 ROG wird damit aber den Erfordernissen der Raumordnung nicht, wie bei einer

Gleichbehandlung aller Erfordernisse zu erwarten gewesen wäre, der für die strikte Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung geltende Maßstab zugrunde gelegt, der auch einen Verstoß gegen Grundsätze der Raumordnung vermieden hätte, sondern stattdessen der den Zielen der Raumordnung nicht gerecht werdende Maßstab, wonach regionalplanerische Erfordernisse im Rahmen der Vorhabenzulassung überwunden werden könnten.

Nach der Systematik des Gutachtens war also die so genannte Dreiecksfläche im Gebiet unserer Mandantin nach den ersten zwei Arbeitsschritten ausgeschieden wegen des entgegenstehenden Ziels der Raumordnung für diese Fläche. Kein anderer potenzieller Standort unterlag einer entsprechenden Einschränkung. Dann aber wurde in einem weiteren Schritt diese Restriktion für die so genannte Dreiecksfläche nachträglich aufgehoben (S. 52 unter Gliederungspunkt 4.2.3), so dass die Dreiecksfläche wieder in der Auswahl stand. Unter dieser Prämisse aber wurde, wie oben angedeutet, auch eine Reihe weiterer Flächen als auf dieser Ebene geeignet erkannt und in der Karte auf Bl. 125 des Gutachtens mit römischen Zahlen gekennzeichnet. Für alle diese Standorte wurde ebenfalls eine eigenständige Eignungsprüfung vorgenommen, die letztlich dazu führte, dass Ziele der Raumordnung als raumordnungsrechtliche Ausschlusskriterien gar nicht mehr berücksichtigt werden.

Hinzu kommt, dass auf S. 46 des Gutachtens in das Kriterium 4.2.1.3 „Sonstige Schutzgebiete und schützenswerte Bereiche“ Schutzgebiete und fachliche Kriterien eingingen, die in ihrer rechtlichen Restriktionswirkung wesentlich weniger gewichtig sind, als es gesetzlich bindende und abwägungsfeste Ziele der Raumordnung sind. Diese Restriktionen werden nach dem Gutachten beachtet, während hingegen die gesetzliche Ausschlusswirkung eines Ziels der Raumordnung, die nur die so genannte Dreiecksfläche bzw. in der Nummerierung des Gutachtens die Fläche 20 betrifft, ausdrücklich unbeachtet bleibt. Darin liegt ein nicht aufzulösender, innerer Widerspruch des Standortgutachtens. Zugleich kann damit das Standortgutachten den Bindungen des § 4 ROG nicht mehr gerecht werden und scheidet als Grundlage für planerische Entscheidungen schon nach dieser Erkenntnis aus.

Ein weiteres Rückstellungskriterium im Rahmen des zweiten Arbeitsschritts ist der jeweilige Abstand von der bestehenden 380 kV-Leitung, die für das Vorhaben der Gleichstromleitung in Betracht kommt und der Definition des Untersuchungsraums dient. Damit wendet das Gutachten allerdings ein Ausschlusskriterium an, das der Festlegung des Untersuchungsraums widerspricht, die gerade eine Breite des Untersuchungsraums von je 15 km beider-

seits der Bestandstrasse vorsieht und eben nicht eine Beschränkung auf 5 km. Dieses Kriterium lässt sich, wie in dem Standortgutachten auch offengelegt wird, alleine aus Ziff. 19.1.3 und 19.1.4 der Anlage 1 UVPG begründen, da beim Neubau bzw. der erheblichen Änderung von Freileitungen ab einer Leitungslänge von mehr als 5 km anstelle einer standortbezogenen Vorprüfung im Einzelfall eine allgemeine Vorprüfung im Einzelfall durchzuführen ist. Letzte ist aber wegen der weiter gefassten Prüfungskriterien potenziell aufwändiger und führt potenziell eher zur Feststellung der UVP-Pflicht, während hingegen die standortbezogene Vorprüfung in einer ersten Stufe darauf beschränkt ist, besonders empfindliche Gebiete im Sinne des § 7 Abs. 2 Sätze 3 und 4 in Verbindung mit Anlage 3 Ziff. 2.3 UVPG zu identifizieren, außerhalb dieser Gebiete aber nicht zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung führt. Durch dieses Rückstellungskriterium werden letztlich aus Gründen des Verfahrens und zur Vermeidung von formellem Untersuchungsaufwand potenzielle Standorte von vornherein ausgeschlossen, obwohl sich diese Standorte auch nach Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als materiell geeigneter herausstellen könnten.

Dieser Ansatz setzt sich dann im dritten Arbeitsschritt fort. Ausweislich der Tabelle 6 im Abschnitt 4.2.1.1 wird im Arbeitsschritt 3 als maßgebliches Auswahlkriterium die erforderliche Leitungslänge für die Anbindung des Konverterstandortes an die Gleichstromübertragungsleitung (HGÜ-Trasse) verwendet. Dabei differenziert das Gutachten zwischen einem Leitungsneubau, einem gebündelten Leitungsneubau und einer Nutzung von Bestandsleitungen. Die für das Auswahlkriterium relevante Leitungslänge ergibt sich dann aus der Summe von ungebündeltem und gebündeltem Leitungsneubau. Insoweit ist das Kriterium noch nachvollziehbar, auch wenn es, wie in der anliegenden Stellungnahme näher dargestellt wird, überbewertet ist. Das Kriterium ist allerdings in sich fehlerhaft. Für die Berechnung der relevanten Gesamtlänge werden als Neubau oder gebündelter Neubau auch Umbauten an einer bestehenden Leitung angesehen, während hingegen die Nutzung einer Bestandsleitung nur dann als solche anerkannt wird, wenn es keinerlei Ertüchtigung oder Ergänzung bedarf oder wenn das Gestänge der HGÜ-Trasse mitgenutzt wird. Aus Abbildung 3 auf S. 24 des Standortgutachtens wird deutlich, dass auch die Nutzung einer Bestandsleitung, die als Stichleitung von der eigentlichen HGÜ-Trasse abgeht, als ein Neubau in das Kriterium einberechnet wird. Aus den Tabellen 6 und 14 wird anhand des Standorts 24 (Kraftwerk Frimmersdorf) ersichtlich, dass die Nutzung einer vorhandenen und für die Nutzung als Konverteranbindung an die HGÜ-Trasse verfügbaren Leitung als gebündelter Neubau angesehen wird. Es fehlt also an jeglicher Differenzierung anhand des mit einem gebündelten Neubau oder der Ertüchtigung einer Bestandsleitung verbundenen Aufwands

und der Wirkungen dieser jeweiligen Anbindungen. Beispielhaft sei auf die potenzielle Standortfläche Nr. 24 verwiesen, die wegen eines gebündelten Neubaus von 11.010 m und eines ungebündelten Neubaus von 210 m eine Gesamtentfernung von 11.220 m und damit die schlechteste Bewertungsklasse zugemessen erhält. Dass der vermeintlich gebündelte Neubau von 11.010 m auf eine für andere Zwecke absehbar nicht mehr erforderliche Bestandsleitung aufgesattelt werden kann und bisher nicht ersichtlich ist, ob überhaupt ein Neubaufwand entstünde, wird in der Kriterienbewertung des Standortgutachtens vollständig ausgeblendet. Auf S. 23 führt aber das Gutachten selbst die Gründe dafür aus, dass ein Abstandskriterium anhand der Gesamtlänge der Anbindung nicht darüber gebildet werden kann, dass lediglich der ungebündelte und der gebündelte Neubau ohne unterschiedliche Bewertung addiert werden, während hingegen die Nutzung einer Bestandsleitung (im Sinne der ohnehin zu engen Gutachtendefinition) außer Betracht bleibt: Ein gebündelter Neubau kann nämlich mit erheblichen Beeinträchtigungen für die Umwelt verbunden sein, wenn auch nicht in dem Maße wie ein ungebündelter Neubau. Allerdings können die Aufwendungen und Belastungen durch einen gebündelten Neubau, je nach Ausführung, auch wesentlich geringer sein als bei einem echten Neubau auf einer bisher nicht vorhandenen Trasse und der Nutzung einer Bestandsleitung nahe- bis annähernd gleichkommen. Um also das Kriterium des Abstands eines potenziellen Konverterstandorts zur HGÜ-Trasse nachvollziehbar und belastungsgerecht in die Entscheidung einzubeziehen, hätten der gebündelte Neubau und die Nutzung einer Bestandstrasse anders definiert und in sich weiter differenziert werden müssen. Zudem hätte dann die Gesamtlänge nicht alleine über die schlichte Addition des gebündelten und des ungebündelten Neubaus bestimmt werden dürfen, sondern die jeweiligen Aufwendungen und Belastungen hätten in der Gesamtwertbildung berücksichtigt werden müssen. In der jetzigen Form hingegen ist das Entscheidungskriterium der Anbindungsleitung letztlich aussageelos. Es vermag ausschließlich Aussagen über den finanziellen Aufwand der Anbindung zu ermöglichen, aber auch insoweit ist es zu unbestimmt, um eine verlässliche Entscheidungsfindung zu ermöglichen.

Dementsprechend wird im Gutachten lediglich benannt, aber trotz der fachlichen Eignung als maßgebliches Kriterium gerade nicht bewertet, ob Bestandsleitungen im Untersuchungsraum, wie sie zum Beispiel zwischen dem stillgelegten Kraftwerk Frimmersdorf und dem Umspannwerk in Gohr besteht, als Anschlussleitungen für einen Konverterstandort ausgebaut und genutzt werden können. Damit wird ein ersichtlich geeignetes Kriterium erkannt, aber ohne widerspruchsfreie Begründung nicht für die Entscheidung herangezogen.

Sodann liegt dem Standortgutachten ausweislich der Ausführungen auf S. 75 zugrunde, dass ein Konverterstandort umso schlechter beurteilt werden müsse, je weiter er gegenüber dem Netzverknüpfungspunkt Osterath nach Süden rücke. Dahinter scheint die Erwägung zu stehen, dass das Vorhaben Nr. 1 nach dem Bundesbedarfsplangesetz nach Süden als Erdkabel auszuführen ist, das dann möglicherweise über den gesetzlich festgelegten Netzverknüpfungspunkt hinaus bis zum Standort des für den Betrieb des Netzverknüpfungspunkt erforderlichen Konverters fortzuführen sei. Dann würde im Verhältnis der beiden von der Fa. Amprion geplanten Vorhaben Nr. 1 und Nr. 2 von Emden über Osterath nach Philippsburg das als Erdkabel auszuführende Vorhaben Nr. 1 verlängert, während hingegen das als Freileitung zulässige Vorhaben Nr. 2 verkürzt würde. Das würde sich finanziell ungünstig auswirken, dürfte aber keine tragfähige Erwägung sein. Als Netzverknüpfungspunkt festgelegt ist der Standort Osterath mit dem dort bereits befindlichen Umspannwerk. Die jeweiligen Vorhaben enden gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 BBPlG an den Netzverknüpfungspunkten, nicht hingegen an gegenüber dem Netzverknüpfungspunkt verschobenen Nebeneinrichtungen, so dass die gesetzlich vorgesehene Ausführung des Vorhabens Nr. 1 als Erdkabel auch nur bis zum gesetzlichen Netzverknüpfungspunkt Osterath als Erdkabel auszuführen ist. Da auf der in der Fachplanung vermutlich als Mitte des Trassenkorridors festzulegenden Bestandsleitung hinreichend Leiterseile auch für die Anbindung eines südlich vom Netzverknüpfungspunkt liegenden Konverters an den Netzverknüpfungspunkt betrieben werden können, erscheint die Annahme, dass Standorte umso schlechter zu bewerten seien, je weiter südlich sie im Untersuchungsgebiet liegen, sachlich nicht tragfähig. Jedenfalls aber wäre die seitliche Anbindung ohne Nutzung von Bestandsleitungen wesentlich gewichtiger einzustufen. Dieses Kriterium wird aber, wie ausgeführt, im Standortgutachten in gerade nicht tragfähiger Weise ermittelt und bewertet, so dass auch insoweit die Auswahlkriterien des Standortgutachtens nicht plausibel nachvollziehbar sind.

Zusammenfassend ist daher zu dem Gutachten festzustellen, dass die Kriterien der vermeintlich objektiven Entscheidungsmatrix

- die Bindungswirkungen des § 4 ROG missachten,
- nicht zunächst abstrakt entwickelt und dann angewandt werden, sondern im Laufe der Prüfung verbal-argumentativ angepasst werden, um ein von vornherein gewünschtes Ergebnis zu erzielen,

- und mit der aus der schlichten Addition von ungebündeltem und gebündeltem Neubau mit der Anbindungslänge durch ein einziges Kriterium dominiert werden, das in sich widersprüchlich definiert und angewandt wird.

Von allen im Gutachten ursprünglich, also vor dem Arbeitsschritt 2b betrachteten Standorten ist nur die so genannte Dreiecksfläche im Gebiet unserer Mandantin mit einem entgegenstehenden Ziel der Raumordnung als gesetzlich bindendem Ausschlusskriterium belegt. Unter Nichtbeachtung dieses Kriteriums und Anwendung in sich widersprüchlicher, fachlich nicht tragfähiger weiterer Kriterien, insbesondere unter einer Fehlbewertung der Länge einer erforderlichen Anbindungsleitung kommt das Standortgutachten trotzdem zu dem Ergebnis, dass dieser Standort zu bevorzugen sei.

Demgegenüber ist aus Sicht unserer Mandantin der Standort mit der Nummer 24 in der bisherigen Fassung des Gutachtens bevorzugt weiter zu untersuchen. Dieser Standort ist in Tabelle 14 des Gutachtens in die Eignungsgruppe V und damit in die schlechteste Eignungsgruppe eingestuft. Dafür ist erstens die Einstufung in dem aus unserer Sicht im Gutachten in untauglicher Weise angewandten Abstandskriterium und zweitens die Annahme schutzwürdiger Böden auf diesem Standort maßgeblich. Beide Kriterien sind aber aus unserer Sicht hier nicht tragfähig.

Nördlich ragt zwar eine als besonders schutzwürdiger Boden gekennzeichnete Fläche in den insgesamt 59,5 ha großen Standortbereich Nr. 24 hinein. Diese Teilfläche des Standorts wird aber derzeit schon industriell genutzt wird der vermeintlich schutzwürdige Boden ist bereits anderweit überprägt, ohne dass ein Konverterstandort diese Prägung verschlechtern könne. Zudem ist die als schutzwürdiger Boden ausgewiesene Teilfläche aus dem Standortbereich so klein, dass die nicht von diesem Kriterium betroffene Fläche nach den weiteren Kriterien der Standortauswahl der Fa. Amprion noch immer groß genug, um den Konverter außerhalb schutzwürdiger Böden zu errichten. Der Standort Nr. 24 befindet sich auf dem Gelände des früheren Kraftwerks Frimmersdorf, das bereits stillgelegt, aber über eine bestehende 380 kV-Leitung von Frimmersdorf nach Gohr an die voraussichtliche HGÜ-Trasse angebunden ist. Das Kraftwerk befindet sich derzeit noch weitere vier Jahre bis 2021 als so genannte Kaltreserve in Sicherheitsbereitschaft, wird aber aktuell nicht genutzt. Als Reserve kommt die Nutzung des Kraftwerks nur in Betracht, wenn die anderweitig und andernorts in das Netz einzuspeisende Energie ausbleibt. Das aber ist zugleich die Funktion des Netzverknüpfungspunktes, dem der zu errichtende Konverter dient. Es ist da-

her absehbar, dass die bestehende Leitung vom Kraftwerk Frimmersdorf nach Gohr wegen dieser Funktionsgleichheit voraussichtlich auch für eine Anbindung des Konverters genutzt werden könnte, zumal auch das Kraftwerk Frimmersdorf in absehbarer Zeit endgültig stillgelegt werden wird. Entgegen den Ergebnissen in Tabelle 14 auf S. 62 des Standortgutachtens wäre daher die Anbindung eines dortigen Konverters nicht in die schlechteste Klasse einzustufen, sondern wegen der Nutzung von Bestandsleitungen auch gegenüber einem gebündelten Neubau potenziell vorzugswürdig.

Darüber hinaus unterliegt der Standort Nr. 24 keinerlei weiteren Ausschluss- oder Rückstellungskriterien und weist hinsichtlich des Kriteriums der Anbindung an das Verkehrsnetz die beste Klasse aus; darüber hinaus ist dieser Standort nicht nur an das Straßennetz, sondern auch an das Bahnnetz angebunden. Es ist daher überwiegend wahrscheinlich, dass sich bei einer sachgerechten und den späteren Bindungen eines Zulassungsverfahrens Rechnung tragenden Standortauswahl nicht die so genannte Dreiecksfläche, sondern ein anderer Standort wie beispielsweise das Kraftwerk Frimmersdorf durchsetzen würde.

Damit aber ist das aktualisierte Standortgutachten in fachlicher und rechtlicher Sicht haltlos. Diese Feststellungen erlangen eine in verschiedener Hinsicht entscheidungserhebliche Bedeutung für den Umgang mit dem aktualisierten Standortgutachten.

Dazu ist vorweg festzuhalten, dass es der Fa. Amprion als privater Vorhabenträgerin unbenommen ist, ihre eigene Planung in der hier erfolgten Weise zu gestalten. Ein darauf aufbauender Antrag auf Berücksichtigung des ausgewählten Konverterstandortes in der Bundesfachplanung nach dem NABEG, auf Zulassung dieses Konverters in der Planfeststellung oder auf Änderung der ausgewiesenen Ziele der Raumordnung im Regionalplan Düsseldorf kann allerdings keinen Erfolg haben, da das Standortgutachten die im Rahmen dieser Planungs- und Zulassungsentscheidungen abwägungserheblichen Belange nicht richtig ermittelt und gewichtet und damit für eine behördliche Abwägungsentscheidung keine taugliche Grundlage bildet.

Die durch die Bundesnetzagentur wahrzunehmende Bundesfachplanung bei der Festlegung von Stromleitungstrassenkorridoren unterliegt als raumbedeutsame Planung einer öffentlichen Stelle der Pflicht zur Beachtung der Ziele der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 ROG. Etwas Anderes folgt nicht etwa aus § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG, da der in dieser Vorschrift angeordnete Vorrang der Bundesfachplanung vor der Landesplanung nicht als

Freistellung der Bundesfachplanung von der Zielbindung zu verstehen ist, sondern sich vielmehr allein auf nachfolgende Landesplanungen bezieht, indem der als vorbereitende Planung grundsätzlich nicht außenwirksamen Bundesfachplanung insoweit eine bindende Rechtswirkung im Verhältnis zu den Landesplanungen eingeräumt wird,

Kümper, Das Verhältnis der Bundesfachplanung nach §§ 4 ff. NABEG zur Raumordnung der Länder, NVwZ 2014, S. 1409, insbes. S. 1410 ff.; so im Ergebnis auch Schlacke, Bundesfachplanung für Höchstspannungsleitungen – Der Schutz von Natur und Landschaft in der SUP und der fachplanerischen Abwägung, NVwZ 2015, S. 626, 629 f.

Für die der Bundesfachplanung nachfolgende Planfeststellung oder Genehmigung eines konkreten Konvertervorhabens kann daher erst recht keine Freistellung von den Zielen der Raumordnung bestehen.

Soweit also in dem aktualisierten Standortgutachten einem Konverterstandort entgegenstehende Ziele der Raumordnung als weiche, in das planerische Ermessen der Zulassungsbehörde gestellte Rückstellungs- oder gar Abwägungskriterien behandelt werden, würde eine darauf aufbauende Planungsentscheidung der Bundesnetzagentur potenziell gegen die Bindungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 ROG verstoßen, wenn sie sich für einen Konverterstandort entschiede, dem ein Ziel der Raumordnung entgegensteht. Das aber ist unter allen betrachteten Standorten ausschließlich für den im Gebiet unserer Mandantin belegenen und im Gutachten als bevorzugt ermittelten Standort der so genannten Dreiecksfläche der Fall.

Daraus folgt, dass jegliche Standortentscheidung zugunsten der Dreiecksfläche im Gebiet unserer Mandantin solange gegen die Bindungswirkungen der Raumordnung verstieße und rechtswidrig wäre, wie nicht die für diesen Standort geltenden Ziele der Raumordnung im geltenden Regionalplan Düsseldorf geändert oder eine Abweichung von diesen Zielen im Zielabweichungsverfahren gemäß § 16 Abs. 3 LPIG NRW zugelassen ist. Für eine solche Änderung bietet aber das aktualisierte Standortgutachten ebenfalls keinen Anlass und erst recht keine geeigneten Planungsgrundlagen. Wie wir in früheren Stellungnahmen für unsere Mandantin gegenüber den Raumordnungsbehörden bereits ausgeführt haben, muss sich jede Änderung zielförmiger Festlegungen zur Konzentrationswirkung von Bereichen zur Sicherung und zum Abbau von Rohstoffen und Bodenschätzen (BSAB) zugleich an den

Anforderungen einer Neuaufstellung der Konzentrationsflächenplanung messen lassen. Das bedeutet, dass auch bei der Streichung nur einzelner BSAB geprüft werden muss, ob den dann verbliebenen Festlegungen immer noch

„ein auf den gesamten Planungsraum bezogenes schlüssiges Planungskonzept“

zugrunde liegt,

„bei dem sich bestimmte raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen an einer Stelle und ihr Ausschluss an anderer Stelle bedingen“,

OVG Münster, Urteil vom 03.12.2009 – 20 A 628/05 –, zit.n.juris Rn. 102,

so dass

„sich die betroffenen Vorhaben an den positiv festgesetzten Standorten gegenüber mit ihnen nicht zu vereinbarenden Nutzungen durchsetzten und ihnen in substantieller Weise Raum verschafft werde“,

BVerwG, Urteil vom 18.01.2011 – 7 B 19.10 –, NVwZ 2011, S. 812-820 (Rn. 15).

Wenn eine einzelne Konzentrationsfläche aufgehoben wird, dann wird damit das Gesamtkonzept in Frage gestellt, es müsste also in der Abwägung über diese einzelne Aufhebung geprüft werden, ob damit das bisherige Gesamtkonzept noch in sich schlüssig angewandt wird, und gegebenenfalls müsste ein neues Gesamtkonzept erarbeitet werden, in dessen Rahmen die Aufhebung der konkreten Konzentrationsfläche systemgerecht wäre. Auch nach der Änderung muss dann

„das Konzept nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch die Gründe für die beabsichtigte Freihaltung des übrigen Planungsraums [...] aufzeigen. Nach der Rechtsprechung des Senats [...] vollzieht sich die Ausarbeitung des Planungskonzepts abschnittsweise [...]: In einem ersten Arbeitsschritt sind diejenigen Bereiche als ‚Tabuzonen‘ zu ermitteln, die für die Nutzung [...] nicht zur Verfügung stehen. Die Tabuzonen lassen sich in ‚harte‘ und ‚weiche‘ untergliedern [...]. Der Begriff der harten Tabuzonen dient

der Kennzeichnung von Teilen des Planungsraums, die für eine Windenergienutzung, aus welchen Gründen immer, nicht in Betracht kommen, mithin für eine Windenergienutzung ‚schlechthin‘ ungeeignet sind [...], mit dem Begriff der weichen Tabuzonen werden Bereiche des Gemeindegebiets erfasst, in denen nach dem Willen des Plangebers aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen ‚von vornherein‘ ausgeschlossen werden ‚soll‘ [...]. Die Potenzialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleiben, sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird“,

BVerwG, Urteil vom 11.04.2013 – 4 CN 2.12 –, zit.n.juris Rn. 5.

Auch bei der Streichung einzelner Flächen muss daher die planerische Abwägung in gleicher Weise vollumfänglich darstellen und berücksichtigen,

„von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird,“

wie sie

„auch die Gründe für die beabsichtigte Freihaltung des übrigen Planungsraums“

aufzeigen muss,

BVerwG, Urteil vom 11.04.2013 – 4 CN 2.12 –, zit.n.juris Rn. 5.

Wenn eine Fläche wieder gestrichen werden soll, weil sich nach dem Willen des Plangebers an diesem Standort zukünftig eine andere Nutzung durchsetzen soll, dann wirkt dieser Nutzungsvorrang letztlich gegenläufig zu der originären Abwägung in den Potenzialflächen und kann nicht ohne weiteres nur als fortgesetzte Potenzialflächenabwägung angesehen werden. Vielmehr ist dann zu prüfen, ob durch die Abwägung einer Nutzung der Vorrang gegeben wird, die sich auch als „weiches“ oder gar „hartes“ Tabukriterium durchsetzen könnte oder müsste oder in der ursprünglichen Planung gerade kein Tabukriterium sein

sollte. Der Vorrang der nachträglich bevorzugten Nutzung muss also nicht nur für die konkret betroffene Fläche geprüft werden, sondern für das gesamte Planungskonzept: Eine schlichte Aufhebung der einzelnen Fläche ohne erneute Anwendung eines geänderten Gesamtkonzepts ist nur möglich, wenn diejenige Nutzung, die sich nachträglich durchsetzen soll, in systemgerechter Anwendung des planerischen Konzepts weder ein Tabukriterium werden müsste, noch in der Potenzialabwägung zu Änderungen an anderen Flächen führen müsste.

Zuletzt ist im Sinne des schlüssigen und systemgerecht angewendeten Gesamtkonzepts zu prüfen, ob sich die neu bevorzugte Nutzung auch auf einer anderen Potenzialfläche durchsetzen könnte, die bereits in der ursprünglichen Abwägung über die verbliebenen Potenzialflächen ausgeschieden wurde, so dass sich ein Vorrang der anderen Nutzung konfliktfrei mit der bisherigen Konzentrationsflächenplanung vereinbaren ließe.

Daraus folgt dann aber, dass die raumordnungsrechtlichen Anforderungen an die Streichung einzelner Flächen nicht nach quantitativen Kriterien bemessen werden können, dass also eine einzelne Fläche nicht alleine deswegen gestrichen werden kann, weil auch nach der Streichung die ausgewiesenen Flächen noch den Anforderungen an eine Konzentrationsflächenplanung gerecht werden. Vielmehr sind die Anforderungen qualitativ danach zu bemessen, inwieweit die Gründe für eine Streichung der Fläche qualitativ mit dem bisherigen Konzept vereinbar sind.

Eine Zielabweichung scheidet damit ebenfalls aus, da nach dem nunmehr vorliegenden Standortauswahlgutachten mehrere alternative Standorte für die so genannte Dreiecksfläche in Betracht kommen, die durchgehend keinen raumordnerischen Restriktionen unterliegen und sich nur nach den in sich widersprüchlichen und ungeeigneten Entscheidungskriterien des Gutachtens als weniger geeignet herausstellen, bei zutreffender Betrachtung der von der Vorhabenträgerin selbst abstrakt herangezogenen Kriterien hingegen vorzugswürdig wären.

Die Annahme des Vorhabenträgers, der Fa. Amprion, der Verstoß des bevorzugten Konverterstandorts gegen ein ausgewiesenes Ziel der Raumordnung könne im Rahmen einer späteren Vorhabenzulassung noch überwunden werden, ist daher unzutreffend und kann auch der Bundesfachplanung eines Trassenkorridors für das Vorhaben 2 nicht zugrunde gelegt werden.

Da Sie selbst mit Schreiben vom 27.07.2017 gegenüber unserer Mandantin ausführen, dass die Festlegung eines konkreten Konverterstandortes nicht Gegenstand der Bundesfachplanung ist und dass sämtliche im aktualisierten Standortgutachten benannten, potenziellen Standorte an die beantragte Trasse angebunden werden können, gehen wir davon aus, dass Ihre Planungsentscheidung insoweit auch in der Sache keinerlei Vorfestlegung hinsichtlich des konkreten Konverterstandortes enthalten wird. Wir bitten insoweit lediglich um Bestätigung, dass auch die in Ihrem vorgenannten Schreiben angeführte, von der Fa. Amprion beantragte Anbindung der so genannten Dreiecksfläche nicht als solche Gegenstand der Bundesfachplanung sein wird, um jegliche Vorfestlegung zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

WEISSLEDER EWER

durch:

[gez. Prof. Dr. Ewer](#)

Prof. Dr. Wolfgang Ewer

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 32
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Recht und Investor Relations
Recht Leitungsbau u. -sicherung

Unsere Zeichen	J-R/Rö
Name	Dr. Lars Rößing
Telefon	0231 5849-14943
Telefax	0231 5849-13351
E-Mail	lars.roessing@amprion.net

20. September 2017

Seite 1 von 2

Neue Regionalplanung, 3. Entwurf eines Regionalplans Hier: Zeichnerische Darstellung von BSAB

Amprion GmbH

Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund
Germany

Sehr geehrte Damen und Herren,

T +49 231 5849-0
F +49 231 5849-14188
www.amprion.net

wir nehmen Bezug auf unsere Schreiben vom 27. März 2015, vom 7. Oktober 2016, vom 17. Mai 2017 sowie vom 29. Juni 2017, in denen wir anlässlich der laufenden Öffentlichkeitsbeteiligung zum Erarbeitungsverfahren des Regionalplans Düsseldorf (RPD) mehrfach eine **Zieländerung** angeregt haben. Sie betrifft die sogenannte Dreiecksfläche in Kaarst als Teil einer als „Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) zeichnerisch im gültigen GEP wie auch im Entwurf dargestellten Fläche.

Aufsichtsratsvorsitzender:
Heinz-Werner Ufer

Geschäftsführung:
Dr. Hans-Jürgen Brick
Dr. Klaus Kleinekorte

Nach wie vor halten wir unsere bisherigen Anregungen, die Dreiecksfläche vollständig aus der BSAB-Ausweisung herauszunehmen, für zielführend, da die Dreiecksfläche ausweislich unseres überarbeiteten Standortgutachtens die beste Eignung von allen untersuchten Standorten für den nördlichen Ultramet-Konverter aufweist und die Herausnahme das Konzept der 51. GEP-Änderung nicht in seinen Grundzügen tangieren würde.

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 15940

Leider haben unsere Anregungen zur Herausnahme der Dreiecksfläche aus dem BSAB bislang keine Berücksichtigung im Erarbeitungsverfahren für den RPD gefunden. Stattdessen hat der Regionalrat mit Blick auf die bundespolitische Bedeutsamkeit des Vorhabens in seiner Sitzung am 6. Juli 2017 die Bundesnetzagentur aufgefordert, „die Konverterthematik, insbesondere die Verortung des Standortes des Konverters einer Regelung zuzuführen“.

Bankverbindung:
Commerzbank AG Dortmund
IBAN:
DE27 4404 0037 0352 0087 00
BIC: COBADE33XXX
USt-IdNr. DE 8137 61 356

Die Bundesnetzagentur hat indes mehrfach, unter anderem in der Sondersitzung des Rates der Stadt Meerbusch am 24. August 2017, ausgeführt, sich in einem möglichen Planfeststellungsverfahren bei der Standortgenehmigung nicht gegen entgegenstehende raumordnerische Ziele entscheiden zu wollen.

Vor dem Hintergrund der Positionierungen des Regionalrats Düsseldorf sowie der Bundesnetzagentur erweitern wir unsere bisherigen Anregungen ergänzend dahingehend, das Ziel zur Ausweisung der BSAB-Flächen mit einer Ausnahme nach § 6 Abs. 1 ROG zu versehen. Bei diesem Lösungsansatz sehen wir die Möglichkeit, der Beschlussfassung des Regionalrats ebenso wie den Aussagen der Bundesnetzagentur Rechnung zu tragen. Die finale Entscheidung über die Genehmigung des Konverterstandorts bliebe der Bundesebene überlassen. Gleichwohl würde der Regionalrat im Rahmen seiner Verantwortung an der Entscheidung mitwirken, indem er zwar an seinem Ziel festhalten, aber gleichwohl einem höheren Belang den Weg frei machen würde. Die Bundesnetzagentur wiederum würde bei ihrer Entscheidung, wenn die Voraussetzungen der Ausnahmeregelung erfüllt sind, nicht in Konflikt mit einem regionalplanerischen Ziel geraten.

Hierfür bedarf es der Ergänzung des BSAB-Ziels um eine Ausnahmeregelung, nach welcher das regionalplanerische Ziel dann zurücktreten soll, wenn es einem bundespolitisch besonders bedeutsamen Vorhaben entgegenstehen würde und durch eine strenge Begrenzung des Flächenbedarfs zugleich vor einer Aushöhlung geschützt wird.

Eine rechtliche Würdigung unserer Anregungen sowie mögliche Ausgestaltungen einer entsprechenden Ausnahmeregelung fügen wir mit einem Vermerk der Kanzlei *Freshfields Bruckhaus Deringer* bei.

Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH



i.V. Dr. Lars Rößing



i. V. Oliver Cronau

Anlage



Verfahren zur Änderung des Regionalplans Düsseldorf

Im Rahmen des laufenden Erarbeitungsverfahrens zum Regionalplan Düsseldorf (RPD) hat die Amprion GmbH eine Zieländerung im Bereich der sogenannten Dreiecksfläche Kaarst angeregt: Sie betrifft in einem ersten Schritt die Herausnahme der Dreiecksfläche als Teil einer als Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) zeichnerisch dargestellten Fläche sowie in einem zweiten Schritt die planerische Sicherung dieses Standorts als Vorranggebiet für eine Konverterstation (z.B. als GIB mit zweckgebundener Nutzung „Konverterstandort“). Die Anregung ist indes bislang unberücksichtigt geblieben. Wir nehmen insoweit Bezug auf die bereits von der Amprion GmbH sowie unsererseits eingebrachten Anregungen und Hinweise. Die für eine Zieländerung sprechenden Argumente sind nach wie vor aktuell. Eine Herausnahme des Standorts aus den BSAB-Festlegungen würde aufgrund der geringen Flächengröße für einen Konverterstandort deren Konzept der BSAB im Übrigen nicht berühren (hierzu I.). Es gibt darüber hinaus Möglichkeiten, das Konzept der BSAB noch weiter zu schonen (hierzu II.). Dazu gehört insbesondere die Überlegung, statt einer Herausnahme der Fläche, eine Zielausnahme vorzusehen. Wir bitten darum, diese Erwägungen in die weitere Abwägung einzubeziehen. Im Falle einer Aufnahme in das laufende Erarbeitungsverfahren wäre keine erneute vollständige Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich (hierzu III.).

Im Einzelnen:

I. Vereinbarkeit einer Zieländerung mit dem Konzept der 51. GEP-Änderung unter Berücksichtigung der gebotenen Rohstoffsicherung und dem Vertrauensschutz auch nach aktuellen Erkenntnissen

Die bereits eingebrachten Erwägungen, dass das Konzept der Ausweisungen der BSAB-Flächen durch Herausnahme der Dreiecksfläche nicht tangiert wird, werden durch aktuelle Entwicklungen bestätigt.

Wie bereits dargestellt, basiert der zweite Entwurf des Regionalplans auf der Grundlage des Rohstoffmonitorings der Regionalplanungsbehörde zum Stichtag 1. Januar 2015. Darin ist bei einer Fläche von ca. 1.537 ha ausgewiesener BSAB noch von einem gesicherten Versorgungszeitraum von ca. 23,7 Jahren ausgegangen worden (Begründung zum 2. Entwurf des Regionalplans Düsseldorf, Stand Juni 2016, S. 467).

Die Erkenntnisse entwickeln sich weiter: Im nunmehr **aktuellsten Monitoringbericht** (Stand: 1. Januar 2017) wird von 1.430 ha Restflächen ausgegangen. Das Monitoring bezieht nun auch die Mächtigkeit der Flächen mit ein

und geht von 214 Mio.m³ Restvolumen aus. Unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse wird schließlich eine **verbleibende Reichweite von 26 Jahren** prognostiziert (Abgrabungsmonitoring NRW, 1. Januar 2017, abrufbar unter: http://www.gd.nrw.de/zip/abgrabungsmonitoring_duesseldorf_2017.pdf; zuletzt abgerufen am 23. August 2017). Demgegenüber ist die Regionalplanungsbehörde selbst von einem deutlich geringeren Versorgungszeitraum ausgegangen und hat diesen als ausreichend erachtet. Dabei hat sie sich auf die Flächengröße (und nicht etwa die Mächtigkeit bzw. das verbleibende Restvolumen) bezogen. Selbst unter Berücksichtigung einer hohen Mächtigkeit der Kiesvorkommen auf der Dreiecksfläche würde die Herausnahme nach den aktuellen Erkenntnissen nicht die Neuausweisung an anderer Stelle bedingen. Da keine Neuausweisung erforderlich wird, sind auch Eigentümer oder Pächter anderer Flächen mit Kiesvorkommen außerhalb der BSAB nicht betroffen. Aus diesem Grund ist auch ein etwaiges Vertrauen von ihnen in die regionalplanerischen Festlegungen dieser Flächen nicht tangiert.

In Bezug auf die Dreiecksfläche und ein etwaiges Vertrauen in die Abgrabungsmöglichkeiten auf diesem Areal kommt hinzu, dass die Amprion GmbH ihre Eigentümerstellung ausbauen konnte und nunmehr **Eigentümerin der gesamten Fläche** ist. Absichten zum Rohstoffabbau auf diesem Gebiet bestehen insoweit nicht. Unabhängig davon ist die kiesabgrabende Industrie nach wie vor mit einer Herausnahme der Dreiecksfläche aus dem BSAB einverstanden.

II. Varianten der Änderung des Regionalplans

Die im Rahmen der Regionalplanänderung **erforderliche Abwägung**, deren Rahmenbedingungen bereits durch das Zentralinstitut für Raumplanung an der Universität Münster (Gutachten *Grotefels*) skizziert wurden, erfordert, sich mit den **zur Verfügung stehenden verschiedenen Möglichkeiten** einer Umsetzung der Anregung durch die Amprion GmbH auseinander zu setzen. Dies gilt sowohl im Falle einer positiven wie auch einer negativen Entscheidung des Regionalrats. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass verschiedene Optionen in Betracht kommen, um einen Konverterstandort auf der Dreiecksfläche zu ermöglichen.

1. Herausnahme der Dreiecksfläche in der kartographischen Darstellung

Zunächst besteht die bereits diskutierte Möglichkeit der Änderung des Ziels für die Dreiecksfläche durch Herausnahme der Dreiecksfläche in der zeichnerischen Darstellung der BSAB-Flächen und des Grünzugs.

2. Aufnahme einer Ausnahme in die bestehende bzw. vorgesehene Zielregelung

Daneben besteht die weitere Option, die Festlegung als BSAB auch für die in Rede stehende Fläche grundsätzlich bestehen zu lassen, aber eine **Ausnahme für besonders bedeutsame Vorhaben** im Rahmen der Energiewende – wie den Konverter – aufzunehmen. Dies würde in das bestehende System der BSAB weniger stark eingreifen.

Zielausnahmen sind dadurch gekennzeichnet, dass bestimmte Planungen oder Maßnahmen nicht an die Zielfestlegung gebunden sein sollen (*Schmitz*, in: Bielenberg/Runkel/Spannowsky, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht, L § 6 Rz. 83). Das Instrument, bereits im Raumordnungsplan Ausnahmen von Zielen zu regeln, ist in § 6 Abs. 1 ROG explizit vorgesehen. Der Gesetzgeber hat damit an die Rechtsprechung des **Bundesverwaltungsgerichts** angeknüpft, das bereits im Jahr 2003 dazu ausdrücklich Stellung nahm (BVerwGE 119, 54 ff.). Die Gesetzesbestimmung ist rein deklaratorisch; es steht jedem Normgeber grundsätzlich frei, Ausnahmen von einer Regelung vorzusehen (*Goppel*, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, § 6 Rz. 8 f.). So formuliert *Kment*: „Ausnahmen sind nichts anderes als besondere Beschreibungsmöglichkeiten, um den Inhalt von Zielen der Raumordnung möglichst präzise zu fassen.“ (in: Zweckverband Großraum Braunschweig, Ausnahmen von den Zielen der Raumordnung, 2012, S. 11) Sie sind Teil des Regelungssystems und Gegenstand des (planerischen) Abwägungsprozesses.

Der Vorteil dieser Handlungsoption liegt darin, einen **vorhersehbaren Konflikt** bereits durch die Festlegungen **im Regionalplan selbst regeln** zu können und dadurch nachfolgende **zeit- und personalaufwendige Verfahren** – wie insbesondere das Zielabweichungsverfahren – **zu vermeiden**. Vorhabenträger erhalten hierdurch Planungs- und Investitionssicherheit; der Plangeber kann unbeschadet der im Übrigen strikten Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung flexibel und zielgerichtet die Raumentwicklung steuern (vgl. zu den Vorteilen insgesamt Zweckverband Großraum Braunschweig, Ausnahmen von den Zielen der Raumordnung, 2012, Einführung, S. 4 f.; zum Zweck des Gesetzgebers hinsichtlich einer flexibleren Gestaltung BT-Drs. 16/10292, S. 23). Sie sind nicht als „Aufweichung eines Ziels“ zu verstehen, sondern als „Chance, um eine an der Realität orientierte, ausgewogene räumliche Entwicklung [...] und dadurch das Verständnis und die Akzeptanz für die Raumordnung bei den Planadressaten zu fördern“ (Zweckverband Großraum Braunschweig, Ausnahmen von den Zielen der Raumordnung, 2012, Empfehlungen zur rechtssicheren Anwendung des § 6 Abs. 1 ROG, S. 24). Dies entspricht der Aufgabe der Raumordnung, den Raum zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern sowie unterschiedliche Anforderungen an ihn aufeinander abzustimmen und die auftretenden Konflikte auszugleichen (vgl. § 1 Abs. 1 ROG).

Da Ziele der Raumordnung eine **abschließende Abwägung** erfordern, müssen die Ausnahmevoraussetzungen mit **hinreichender tatbestandlicher Bestimmtheit oder wenigstens Bestimmbarkeit** festgelegt sein (BVerwGE 119, 54 (60)). Der Adressat soll der Zielausnahme mit hinreichender Klarheit entnehmen können, welche Sachverhalte nicht der Beachtungspflicht nach §§ 4 und 5 unterliegen. Die Verwendung von auslegungsbedürftigen abstrakten Begriffen ist statthaft, sofern diese zumindest bestimmbar sind. Bestimmbar ist eine Festlegung, wenn sie allein oder im Zusammenhang mit anderen Ausweisungen, naturräumlichen Gegebenheiten, anerkannten Regeln und Standards etc. so konkretisiert werden kann, dass sie einen bestimmten räumlichen und sachlichen Inhalt hat, den der Zieladressat beachten soll (*Runkel*, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, § 3 Rz. 21). In **räumlicher Hinsicht** muss erkennbar sein, auf welchen Teilraum oder Standort sich die Ausnahme bezieht; dies kann auch das gesamte Planungsgebiet sein. **Sachlich** hinreichend bestimmt ist eine Ausnahme, wenn sich aus ihr der Sachverhalt ergibt, für den das Ziel nicht gelten soll; einer darüber hinaus gehenden konkreten Handlungsanweisung bedarf es nicht. Unzureichend sind insoweit Formulierungen wie „zwingende Gründe“ oder „begründeter Einzelfall“. Die Bestimmtheit kann sowohl durch textliche als auch durch zeichnerische Festlegungen oder eine Kombination von beiden hergestellt werden (zu den Anforderungen an die Bestimmtheit insgesamt *Schmitz*, in: Bielenberg/Runkel/Spannowsky, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht, L § 6 Rz. 88 ff.). Ein Abwägungserfordernis auf Seiten des Adressaten darf nicht mehr bestehen (*Kment*, a.a.O., S. 12).

Gerade im Zusammenhang mit der Rohstoffsicherung wurden in Regionalplänen bereits mehrfach Ausnahmeregelungen vorgesehen (vgl. die Auswertung bei *Zaspel*, in: Zweckverband Großraum Braunschweig, Ausnahmen von den Zielen der Raumordnung, 2012, S. 19). Auch der GEP 99 hat in diesem Bereich schon Sonderregelungen getroffen. Während grundsätzlich Ziffer 3.12, Ziel 1 in Satz 2 vorsieht, dass in den zeichnerisch dargestellten Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) deren Abbau zu gewährleisten ist und die Inanspruchnahme für andere Zwecke auszuschließen ist, gilt für das Gebiet der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr – Essen, Mülheim a.d.R., Oberhausen, der folgende Zusatz: *„Für die in der Erläuterung, Nr. 2 besonders benannten BSAB verbleibt es bis zu einer abschließenden Klärung eines Vorranges des Abgrabungsbelanges bei der Aussage, dass in diesen Bereichen der Gewinnung von Bodenschätzen bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein erhöhtes Gewicht zu kommt.“*

Es ist dem Regionalplan mithin nicht fremd, für bestimmte Gebiete den Belang des Rohstoffabbaus in seiner Bedeutung herabzustufen.

a) Generelle Ausnahme für Vorhaben mit besonderer Bedeutung

Nach dem zuvor Gesagten ist es grundsätzlich möglich, eine Ausnahme von dem textlichen Ziel betreffend die Inanspruchnahme von BSAB-Flächen, das im 2. Entwurf für den RPD unter Ziel 5.4.1. Z2 zu finden ist, für einen Konverterstandort zu regeln. Die Formulierung muss inhaltlich abschließend sein und sollte auf Vorhaben mit überragender Bedeutung beschränkt bleiben, um das Ziel nicht auszuhöhlen. Ein Formulierungsbeispiel könnte folgendermaßen aussehen:

„Dies gilt nicht für Anlagen, die der Realisierung von Vorhaben des Energienetzausbaus dienen und einen Flächenbedarf von 15 ha nicht überschreiten.“

Alternativ dazu könnte formuliert werden:

„Dies gilt nicht für Anlagen, die der Realisierung von Vorhaben des Energienetzausbaus dienen und einen Flächenbedarf von [x] % der BSAB im Regionalplangebiet nicht überschreiten.“

Eine Obergrenze für den Flächenbedarf – sei sie in absoluter Größe oder als Prozentzahl der ausgewiesenen BSAB-Flächen angegeben – gewährleistet, dass die Ausnahme nicht zur Regel wird.

Die Vorhaben, auf die sich die Ausnahme beziehen soll, sind in den vorgenannten Beispielen konkret umschrieben. Selbstverständlich steht es dem Regionalplangeber auch frei, andere Formulierungen zu wählen, z.B. die Regelung auf einen Zusammenhang mit Vorhaben nach dem BBPlG zu begrenzen, um einen höheren Konkretisierungsgrad zu erlangen, oder die Ausnahme weiter zu fassen und nicht nur auf die Energieversorgung zu beschränken. Es ist allerdings darauf zu achten, jedenfalls in der Begründung die Bestimmtheit der Ausnahme hinreichend konkret zu umreißen, und die Ausnahme nicht so weit zu fassen, dass sie einer grundlegenden Zieländerung gleichkommt.

Das Bedürfnis nach einer solchen Ausnahmeregelung ergibt sich insbesondere aufgrund der Lage des Netzverknüpfungspunkts Osterath im Regionalplangebiet Düsseldorf. In dessen Umkreis ist die raumplanerische Bewältigung des Flächenbedarfs von für den Ausbau des Energienetzes dringend benötigten Anlagen erforderlich geworden.

b) Ausnahme konkret für die Dreiecksfläche Kaarst

Eine andere Gestaltungsvariante liegt darin, nur für die vorliegend in Rede stehende Fläche, auf die sich die Anregung von Amprion bezieht, eine Ausnahme vorzusehen.

„Auf der in Karte [...] gekennzeichneten Fläche gilt dies nicht für Anlagen, die der Realisierung von Vorhaben des Energienetzausbaus dienen.“

Eine Flächenbegrenzung wäre in diesem Fall nicht erforderlich, da die Fläche bereits vom Inhalt der Ausnahme her begrenzt wäre, was aus der kartographischen Anlage hervorgehen würde. Das Ziel bliebe für diese Fläche dann im Ergebnis nur für den Fall bestehen, dass ein Konverter dort nicht verwirklicht wird. Dies wäre in der Begründung klarzustellen.

3. **Mögliche Beschränkung einer Zieländerung nur auf den Bereich des Konverters selbst**

Gestaltungsmöglichkeiten bestehen auch hinsichtlich der für einen Konverter zur Verfügung gestellten Fläche: Eine regionalplanerische Festlegung könnte sich auch auf den **Bereich des Konverters selbst** beschränken und müsste nicht den gesamten Anlagenbereich einschließlich Grünflächen von insgesamt ca. 31 ha umfassen. Dabei ist unter Berücksichtigung des Raumbedarfs für Freiluftanlage und Kabelaufführungen nach den Angaben des Herstellers von einem Flächenbedarf von ca. 13-15 ha auszugehen. Dem entspricht der zuvor dargestellte Formulierungsvorschlag. Auch insoweit bestehen Möglichkeiten, das Konzept des Rohstoffabbaus (noch stärker) zu schonen. Dies ist ebenfalls in die regionalplanerische Abwägung mit einzubeziehen.

III. **Verfahrensrechtliche Aspekte**

Eine erneute Änderung des Planentwurfs würde **keine vollständige 4. Offenlage** bedingen und daher das laufende Verfahren zur Erarbeitung des neuen Regionalplans nicht mehr als geringfügig verzögern. Nach § 10 Abs. 1 Satz 4 ROG kann die Einholung der Stellungnahmen auf die *von der Änderung betroffene Öffentlichkeit* sowie *die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen* beschränkt werden, wenn der Planentwurf nach Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung geändert wird und durch die Änderung des Planentwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. § 13 Abs. 2 LPlG NRW beschränkt das Erfordernis einer erneuten Auslegung sogar nur auf wesentliche Änderungen.

Da die Herausnahme der Dreiecksfläche als BSAB-Fläche lediglich einen im Vergleich zum Regionalplangebiet eng umgrenzten Bereich betrifft und auch das Grundkonzept der Rohstoffsicherung nicht berührt wird, handelt es sich dabei nicht um eine wesentliche Änderung und erst recht nicht um eine Änderung, die die Grundzüge der Planung berührt. Dies gilt umso mehr, wenn lediglich eine Ausnahmeregelung vorgesehen wird.
